



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

St. Pankraz

2023-75492



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im Juni 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat in der Zeit vom 9. März 2023 bis 23. Juni 2023 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Pankraz vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Pankraz und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Pankraz umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| KURZFASSUNG | 5 |
| DETAILBERICHT | 9 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION | 10 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 10 |
| OPERATIVE GEBARUNG | 10 |
| INVESTIVE GEBARUNG | 11 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 13 |
| RÜCKLAGEN..... | 13 |
| FINANZAUSSTATTUNG..... | 15 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 19 |
| GELDVERKEHRSPESEN | 20 |
| FINANZIERUNGSLEASING – ENERGIECONTRACTING | 20 |
| PERSONAL | 21 |
| DIENSTPOSTENPLAN..... | 22 |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG..... | 22 |
| DIENSTZEITEN..... | 23 |
| REINIGUNG | 23 |
| REISEGEBÜHREN..... | 24 |
| VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE..... | 24 |
| BUSBEGLEITUNG KINDERGARTENTRANSPORT | 25 |
| BAUHOF | 26 |
| WINTERDIENST..... | 27 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 29 |
| WASSERVERSORGUNG | 29 |
| ABWASSERBESEITIGUNG..... | 33 |
| ABFALLBESEITIGUNG | 37 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 39 |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE | 39 |
| GEMEINDESTRÄßEN..... | 40 |
| FEUERWEHR | 41 |
| VOLKSSCHULE | 42 |
| GASTSCHULBEITRÄGE | 42 |
| STROM | 43 |
| WÄRME..... | 44 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 44 |
| GEMEINDEVERTRETUNG | 45 |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN | 45 |
| INVESTITIONEN | 46 |
| INVESTITIONSVORSCHAU..... | 46 |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN..... | 47 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 48 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze in der Höhe von -57.119 Euro im Jahr 2020 verschlechterte sich im Jahr 2021 auf -324.882 Euro. Im Jahr 2022 betrug die freie Finanzspitze -57.026 Euro.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit für die Jahre 2020 bis 2022 stellen sich als negativ dar. Im Voranschlag 2023 wird ein ausgeglichenes Ergebnis der Geschäftstätigkeit dargestellt. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden für die Jahre 2024 bis 2027 negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Die Gemeinde verfügte über Rücklagen in der Höhe von 200.051 Euro (Stand RA 2022). Die zweckgewidmeten Rücklagen für den Kanalbau sollten zur Sondertilgung von Darlehen für diesen Bereich herangezogen werden um der steigenden Zinsentwicklung entgegenzuwirken.

Die Steuerkraft besteht aus Gemeindeertragsanteilen, Gemeindeabgaben und Finanzzuweisungen und hat sich um 35,1 % erhöht.

Bei einer Überprüfung der Bauakten wurde festgestellt, dass bei 4 Bauakten, die durch eine Mitteilung der Baufreistellung erledigt wurden, von der Gemeinde eine Vorschreibung der Verwaltungsabgaben nach einer falschen Tarifpost der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung erfolgte. Bei einem Bauakt wurden die angefallenen Kosten für einen Bausachverständigen nicht an den Bauwerber weiterverrechnet.

Im Jahr 2018 bewilligte die Gemeinde 2 Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht mittels Bescheids. Die Gemeindeverwaltungsabgaben wurden nicht vorgeschrieben.

Fremdfinanzierungen

Der Schuldenstand der Gemeinde betrug zum Ende des Finanzjahres 2021 1.984.985 Euro. Es ergibt sich daraus eine Verbindlichkeit pro Einwohner in der Höhe von 5.655 Euro. Der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist als hoch einzustufen.

Bei einem Darlehen weicht das Ende der Laufzeit von jenen der Zuschüsse ab.

Der Kassenkredit musste in den Jahren 2021 und 2022 von der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Personal

Die Personalausgaben sind auf Grund von Pensionierung im Zeitraum von 2020 bis 2022 von 314.797 Euro auf 304.833 Euro gesunken.

Der geltende Dienstpostenplan ist vom Amt der Oö. Landesregierung bis zum Zustandekommen einer Verwaltungsgemeinschaft oder -kooperation längstens jedoch bis 31. Dezember 2023 genehmigt. Aufgrund des befristet geltenden Dienstpostenplans sollte die Gemeinde St. Pankraz ehestmöglich ihre Bemühungen bezüglich der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder -kooperation mit den Nachbargemeinden intensivieren.

Im Prüfungszeitraum fanden keine Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde statt.

Die Buchführung des Wirtschaftsverbands Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel wurde der Gemeinde übertragen. Es gab keinen Gemeinderatsbeschluss, dass die Gemeinde Kassengeschäfte für einen fremden Rechtsträger übernehmen darf.

Bei der Überprüfung der Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungen wurden Mängel festgestellt. Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten

Für die Reinigung des Gemeindeamts, der Volksschule und Räumlichkeiten des Bauhofs ist eine Bedienstete mit insgesamt 0,69 Personaleinheiten (PE) betraut. Die Bedienstete übernimmt auch die Frühaufsicht in der Volksschule, die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage, bei Bedarf die Reinigung des Sitzungssaals des alten Gemeindeamts und die saisonale Blumenpflege.

Im Bauhof sind 2 Bedienstete mit einem Vollzeitäquivalent von 2 PE beschäftigt. Aufgrund des Aufgabenumfanges und der Personalausstattung der Bauhöfe vergleichbarer Gemeinden, sollte im Bauhof bei personellen Veränderungen, das Auslangen mit einer 1 PE gefunden werden.

In den Vergütungsbuchungen von den Gemeindestraßen sind auch Kosten für andere Straßengattungen enthalten. Im Sinne der Kostenwahrheit sollte auf eine detaillierte Zuordnung geachtet werden. Da die Gemeinde Mitglied beim Wegeerhaltungsverband ist, sollten für die laufende Instandhaltung von Güterwegen keine Kosten anfallen.

Die Auszahlungen für den Winterdienst sind von jährlich rund 29.800 Euro (2020) auf rund 55.600 Euro (2022) angestiegen. Eine Gegenüberstellung der Kosten im Jahr 2020 und 2021 mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten für den Winterdienst in der Gemeinde St. Pankraz zu jenen der Vergleichsgemeinden noch am günstigsten darstellten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss im Jahr 2020 mit einem Abgang von 11.532 Euro, in den Jahren 2021 und 2022 mit einem Überschuss von 2.228 Euro bzw. 1.141 Euro. Im Voranschlag 2023 wurde ein Abgang von 10.700 Euro präliminiert. Der Bereich der Wasserversorgung sollte kostendeckend geführt werden.

Die Durchsicht der Wasserverbrauchslisten ergab, dass Abweichungen in Form von geringer oder keiner Wasserentnahme von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festgestellt wurden. Eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche wird empfohlen.

Die Wassergebührenordnung enthält keine Bestimmung über die Einhebung einer Grundgebühr. Es wird empfohlen eine Grundgebühr einzuheben, da auch so jene Objekte mit niedrigem oder keinem Wasserverbrauch einen Anteil zu den Fixkosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage leisten.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in Jahren 2020 bis 2022 mit Überschüssen in der Höhe von 15.567 Euro, 51.690 Euro bzw. 4.116 Euro. Im Voranschlag 2023 wurde ein Abgang von 15.800 Euro präliminiert, da sich die Auszahlungen für die Zinsen der Darlehen erhöhen und die Zahlungen für die Betriebskosten an die Kläranlage steigen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2020 mit einem Abgang von 2.139 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 wurde ein Überschuss in der Höhe von 1.315 Euro bzw. 325 Euro ausgewiesen. Im Voranschlag 2023 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt. Auf eine ausgeglichene Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung ist zu achten.

Um die Auszahlungen für die Abfallbeseitigung zu senken, könnte über eine 6-wöchige Abholung des Hausmülls nachgedacht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

In der Volksschule werden 2 Wohnungen vermietet. Die Miete für die Wohnungen liegt unter den im Richtwertgesetz normierten m²-Sätzen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Mieten orientieren.

Die Gebarung der Mietwohnungen ist unter dem Ansatz der Volksschule dargestellt. Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Gebarung unter einem eigenen Ansatz dargestellt werden.

Die Gemeinde vermietet einen Raum im alten Gemeindeamt. Für den Raum wird ein monatlicher Mietzins inklusive der Betriebskosten für Heizung, Strom und alle öffentlichen

Abgaben eingehoben. Bei einer Neuvermietung sollte zukünftig die Miete vertraglich vereinbart werden und die Betriebskosten gesondert vorgeschrieben werden.
Die Gemeinde sollte sich bemühen die noch leerstehenden Räume im alten Gemeindeamt zu vermieten, um so zur Kostendeckung beizutragen.

Gemeindestraßen

Die Gebarung der Gemeindestraßen schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen in der Höhe von 38.162 Euro (2020), 50.012 Euro (2021) und 51.201 Euro (2022).
Es konnten keine genaueren Auskünfte für den Anstieg der Kosten gegeben werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten die Mitarbeiter des Bauhofs detaillierte Aufzeichnungen für die geleisteten Arbeiten machen.

Feuerwehr

Die Gebarung der Feuerwehr schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen. Es ergab sich, umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde, ein Pro-Kopf-Aufwand von 30 Euro (2020 und 2021) und 43 Euro (2022).

Die Ausgaben für den Ankauf von Brandschutzbekleidung in der Höhe von 1.984 Euro überschritten die Geringfügigkeitsgrenze von 800 Euro. Die Ausgaben hätten als Investition deklariert werden müssen. Es wird auf die Leitfäden zur Vermögensbewertung in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für die Feuerwehr wurde kein Globalbudget beschlossen.

Volkschule

In der Gemeinde gibt es eine einklassige Volksschule. Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen 61.656 Euro (2020) und 49.294 Euro (2022) ab.

Gastschulbeiträge

Die Gastschulbeiträge für Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.

Versicherung

Im Prüfungszeitraum betrug der Prämienaufwand für Versicherungen durchschnittlich jährlich rund 14.200 Euro. Das gesamte Versicherungsportfolio sollte einer Analyse unterzogen werden. Die Versicherungen von Fahrzeugen sollten sich auf die gesetzliche Haftpflichtversicherung beschränken, darüber hinausgehende Versicherungen sollten gekündigt werden.

Sportanlage, Kinderspielplatz

Die Gemeinde verausgabte im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährlich 7.600 Euro für die Sportanlage mit Kinderspielplatz. Die höchsten Ausgaben wurden für Vergütungen an den Bauhof geleistet. Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Personalkostenvergütungen an den Bauhof vornehmen.

Die anteilig verrechneten Ausgaben für die öffentliche WC-Anlage beim Ansatz Sportplatz sollten vollständig der öffentlichen WC-Anlage zugerechnet werden.

Strom

Im Jahr 2021 wurde die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet von St. Pankraz auf eine LED-Beleuchtung umgestellt. Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung konnte von 2.055 Euro (2021) auf 640 Euro (2022) reduziert werden.

Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung zu führen.

Wärme

Das Gemeindeamt, der Bauhof und das Feuerwehrgebäude werden mit Erdgas beheizt. Die Gemeinde vereinbarte mit dem Lieferanten einen Fixpreis für die Energielieferung. Die Fixpreisvereinbarung ist dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge.

Raumordnung-Planungskosten

Vom Gemeinderat wurde im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Kosten für Verfahren von Einzeländerungen und die anteiligen Kosten bei Gesamtänderungsverfahren von den jeweiligen Widmungswerbern zu tragen sind.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Im Jahr 2021 wurde der gesetzlich mögliche Rahmen für die Veranschlagung der Verfügungsmittel im Voranschlag überschritten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Es wurden unter den Verfügungsmitteln auch Auszahlungen für Jubiläen, Ehrungen, den Betriebsausflug und Subventionen verbucht. Der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sind sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

Investitionen

Im Zeitraum von 2020 bis 2022 wurden insgesamt 1.080.050 Euro in verschiedene Bereiche bzw. Projekte investiert.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag zum Prüfungszeitpunkt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 68 %.

Im Jahr 2022 wurde das Vorhaben „Ankauf Kommunaltraktor“ durchgeführt. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Bürgermeister, nach mündlicher Rücksprache mit dem Gemeindevorstand, vor dem Beschluss des Gemeinderats. Die Vorgaben des § 43 Oö. Gemeindeordnung sind in Zukunft genauestens einzuhalten.

Detailbericht Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|-----------------------------------|-----------|
| Politischer Bezirk: | Kirchdorf |
| Gemeindegröße (km ²): | 47,15 |
| Seehöhe (Hauptort): | 531 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 35 |

| Infrastruktur: Straße | |
|-----------------------|--------|
| Gemeindestraßen (km): | 10 |
| Güterwege (km): | 16 |
| Landesstraßen (km): | ca. 15 |
| | |

| | | | | | |
|---|----|----|----|--|--|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 3 | 3 | 3 | | |
| | VP | SP | FP | | |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-----|
| Volkszählung 2001: | 390 |
| Registerzählung 2011: | 358 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2020: | 351 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2021: | 356 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 394 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 434 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal | |
|-----------------------------|------|
| Wasserleitungen (km): | 12,5 |
| Hochbehälter: | 2 |
| Pumpwerke Wasser: | 1 |
| Kanallänge (km): | 6 |
| Druckleitungen (km): | 13 |
| Pumpwerke Kanal: | 11 |

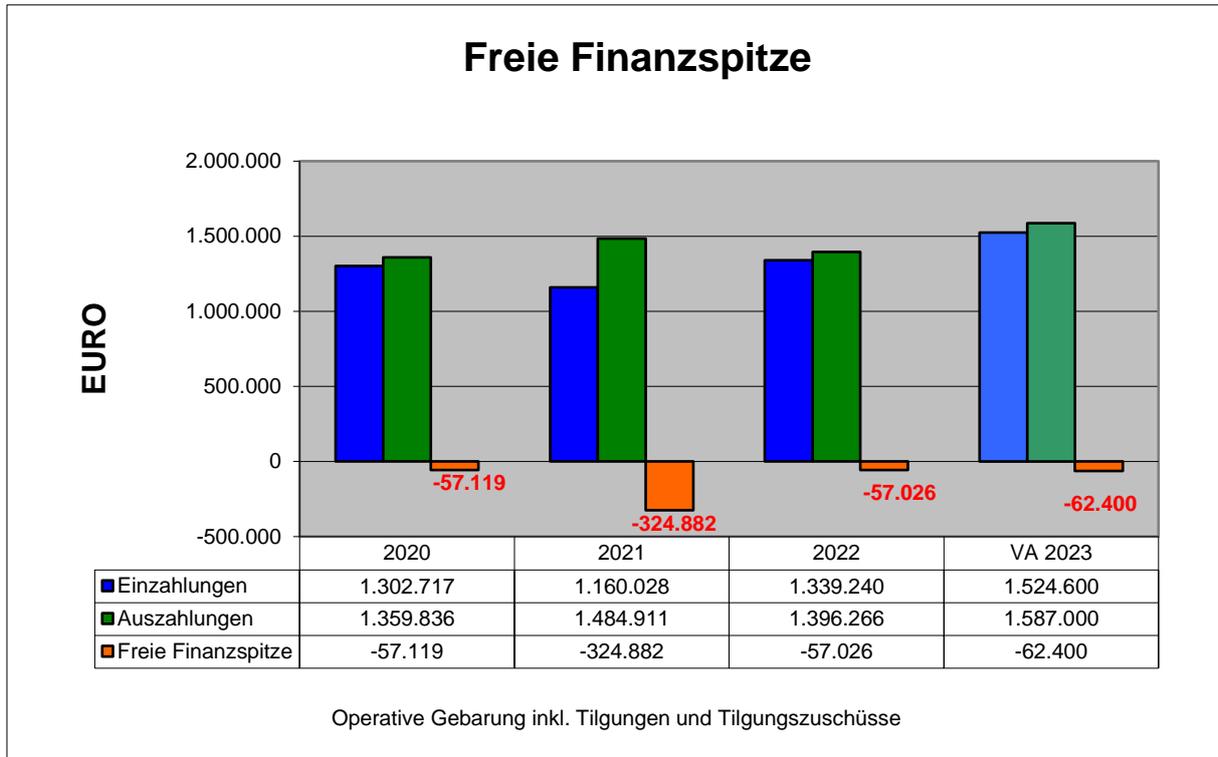
| Finanzkennzahlen in Euro: | | | |
|---|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022: | | 1.193.721 | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022: | | -193.614 | |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023: | | 68 % | |
| Finanzkraft 2020 je EW:* | 1.030 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 16 / 234 |

| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|---|
| Feuerwehr: | 1 |
| | |
| | |
| | |

| Bildungseinrichtungen 2022/2023 | |
|---------------------------------|---------------------|
| Volksschule: | 1 Klasse, 18 Kinder |
| | |
| | |
| | |

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|--|----------------|-----------------|-----------------|----------------|
| Finanzjahr | 2020 | 2021 | 2022 | VA 2023 |
| Saldo 1 – Operative Gebarung | 126.623 | -185.259 | -97.134 | -2.300 |
| Saldo 2 – Investive Gebarung | 49.284 | 37.552 | -67.990 | 90.100 |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit | -152.732 | -86.841 | -163.985 | -163.000 |
| Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung | 23.175 | -234.548 | -329.109 | -75.200 |
| - Saldo investive Einzelvorhaben | 76.140 | 29.900 | -135.494 | -75.200 |
| Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit | -52.965 | -264.448 | -193.614 | 0 |

Im Jahr 2020 konnten die überschüssigen Zahlungsmittel aus der operativen Gebarung die Investitionen bedecken. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies allerdings ein negatives Ergebnis auf. Ebenso wiesen die Jahre 2021 und 2022 ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf. Für das Jahr 2023 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis präliminiert.

Operative Gebarung

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar. Wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich ist, schloss die operative Gebarung im Jahr 2020 mit einem Überschuss, in den Jahren 2021 und 2022 mit Abgängen ab und für das Jahr 2023 ist im Voranschlag ein Abgang präliminiert.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte für die Jahre 2020 bis 2022 setzten sich die Einzahlungen aus

- 28 % aus Ertragsanteilen
- 25 % aus Transferzahlungen
- 24 % aus Verkaufserlösen und sonstigen Zahlungen
- 12 % aus Gemeindeabgaben
- 11 % aus Gebühren zusammen.

Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 um rund 314.830 Euro (41 %) erhöht. Diese positive Entwicklung ist auf die Zuwächse der Erträge aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen sowie sonstige Einzahlungen zurückzuführen.

Bei den Auszahlungen entfielen durchschnittlich

- 38 % auf den Sachaufwand
- 25 % auf Zahlungen an Träger öffentlichen Rechts
- 22 % auf den Personalaufwand
- 13 % auf sonstige Zahlungen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung für den Finanzaufwand haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 um 50 % (rund 260.700 Euro) gesteigert. Grund für diesen Zuwachs waren Zahlungen im Bereich des Sach-, Verwaltungs- und Betriebsaufwands.

Investive Gebarung

Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.

| Investive Gebarung | 2022 |
|---|------------------------|
| | Beträge in Euro |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 |
| Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie Vorschüssen | 0 |
| Einzahlungen aus Kapitaltransfers | 178.159 |
| Summe der Einzahlungen | 178.159 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 244.039 |
| Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 0 |
| Auszahlungen aus Kapitaltransfers | 2.110 |
| Summe der Auszahlungen | 246.148 |
| Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung | -67.990 |

Im Jahr 2022 wies die Gemeinde bei den investiven Einzelvorhaben ein negatives Ergebnis auf. Im Voranschlag 2023 ist ebenso ein positives Ergebnis vorgesehen worden. Der Abgang in der oben angeführten Tabelle ist darauf zurückzuführen, dass darin nur Bundes- und Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel sowie Tilgungszuschüsse eingerechnet sind. Mit der Einbringung von Eigenmitteln wurden die investiven Einzelvorhaben ausgeglichen.

Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung. Im Jahr 2022 ergibt der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ein negatives Ergebnis von rund 165.120 Euro.

| Ergebnishaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|---------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| (interne Vergütungen enthalten) | | | | |
| Finanzjahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Erträge | 1.610.483 | 1.423.165 | 1.621.917 | 1.798.400 |
| Aufwendungen | 1.540.740 | 1.744.059 | 1.831.399 | 1.907.100 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | 69.743 | -320.894 | -209.482 | -108.700 |
| Entnahme von Rücklagen | 447.560 | 370.171 | 183.911 | 89.600 |
| Zuweisung an Rücklagen | 469.847 | 401.890 | 49.888 | 13.700 |
| Nettoergebnis nach Rücklagen | 47.456 | -352.613 | -75.459 | -32.800 |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibung nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnte.

Die Gemeinde konnte nur im Rechnungsabschluss 2020 die Aufwendungen durch Erträge bedecken (positiver Saldo 0).

| Vermögenshaushalt (Beträge in Euro) | | | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | 31.12.2020 | 31.12.2022 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 12.730.882 | 12.105.972 | -624.910 |
| Kurzfristiges Vermögen | 359.904 | 127.290 | -232.614 |
| Summe | 13.090.785 | 12.233.262 | -857.524 |
| PASSIVA | | | |
| 31.12.2012 | 31.12.2022 | Differenz | |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 1.294.213 | 752.330 | -541.883 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 9.498.553 | 9.105.261 | -393.291 |
| Langfristige Fremdmittel | 2.270.769 | 2.018.390 | -252.379 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 27.251 | 357.280 | -330.030 |
| Summe | 13.090.785 | 12.233.262 | -857.524 |

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2022 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens 2022 von 12.105.972 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich dass es mit einem hohen Anteil von 9.857.591 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich eine Nettovermögensquote von rund 81 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 31. Jänner 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

| Jahre | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|------------------------|----------|----------|----------|----------|
| | Beträge in Euro | | | | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | 0 | -275.300 | -276.000 | -284.800 | -270.900 |
| Ergebnishaushalt-Nettoergebnis (Saldo 0) | -108.700 | -219.900 | -213.900 | -217.700 | -215.500 |

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Jahres 2022 über die nachfolgenden Rücklagen:

| Rücklagen Stand Ende | 2022 |
|--|----------------|
| Straßenbaurücklage | 14.688 |
| Kanalbaurücklage | 91.598 |
| Härteausgleich Verteilvorgang 2 Ansparmittel | 42.638 |
| Gemeindeentlastungspaket | 2.500 |
| Sonder BZ 2022 | 35.000 |
| Zweckzuschuss Impfkampagne Bund | 2.736 |
| Inneres Darlehen Wasserversorgung | 10.892 |
| Gesamtsumme | 200.051 |

Mit Stand 31. Dezember 2022 verfügte die Gemeinde über eine Zahlungsmittelreserve in der Höhe von 35.000 Euro.

Laut Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 sind Rücklagen in der Höhe von 154.159 Euro zur Entlastung des Kassenkredits herangezogen worden.

Vom Rücklagenbestand verwendete die Gemeinde 10.892 Euro als innere Darlehen für investive Einzelvorhaben¹.

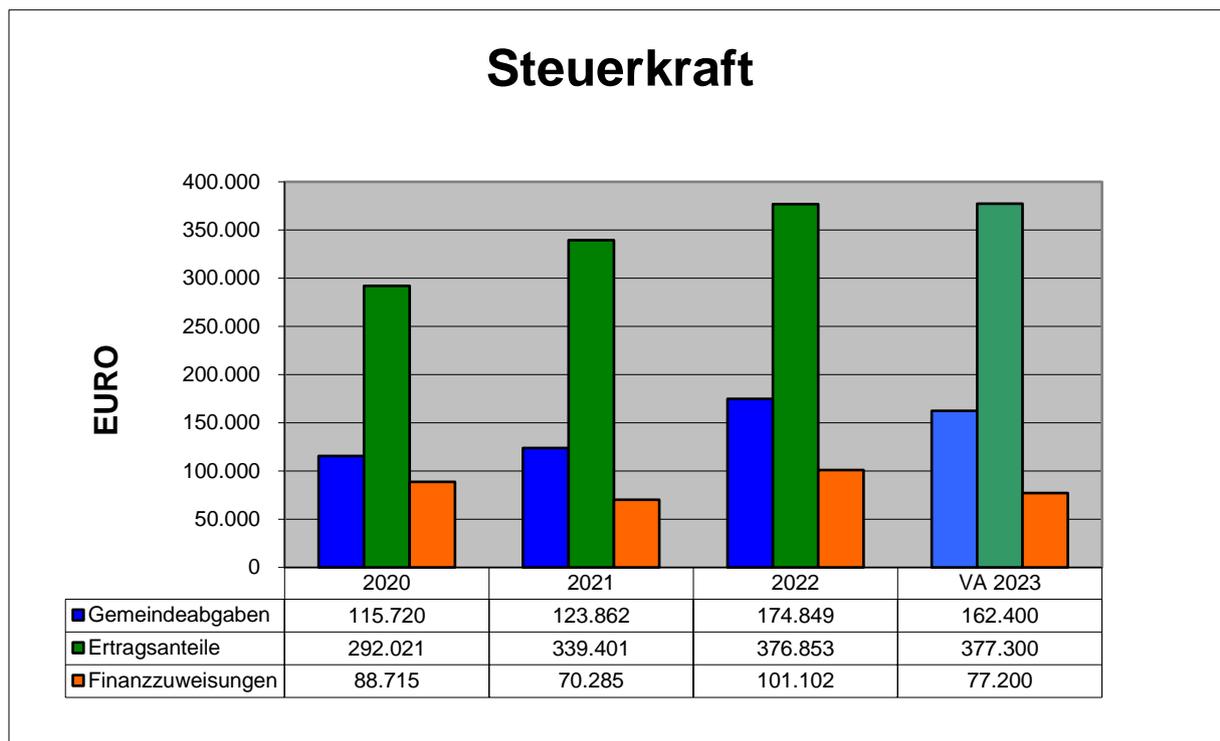
Hinsichtlich der Verbuchung und Darstellung von inneren Darlehen sind die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden zu beachten.

¹ Wasserversorgung Erneuerung und Erweiterung Schalchgraben

Die Gemeinde verfügte über zweckgewidmete Rücklagen für den Kanalbau in der Höhe von 56.419 Euro aus Interessentenbeiträgen, Fördermitteln und Betriebsüberschüssen.

Es wird empfohlen, die Rücklagen zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen um der steigenden Zinsentwicklung entgegenzuwirken.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von 1.030 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2020 landesweit den 234. Platz bzw. im Bezirk den 16. Rang².

Die Steuerkraft setzte sich im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittlich zu 60 % aus Gemeindertragsanteilen, zu 25 % aus Gemeindeabgaben und zu 15 % aus Finanzausweisungen zusammen:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Veränderung 2020 - 2022 | |
|--------------------|-----------------|---------|---------|---------|----------------------------|------------|
| | Beträge in Euro | | | | in Euro | in Prozent |
| Gemeindeabgaben | 115.720 | 123.862 | 174.849 | 162.400 | 59.129 | 51,10 |
| Ertragsanteile | 292.021 | 339.401 | 376.853 | 377.300 | 84.832 | 29,05 |
| Finanzausweisungen | 88.715 | 70.285 | 101.102 | 77.200 | 12.387 | 13,96 |
| Summe Steuerkraft | 496.456 | 533.548 | 652.804 | 616.900 | 156.348 | 31,49 |

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzausweisungen im überprüften Zeitraum gestiegen.

Gemeindeabgaben

Die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 insgesamt 414.431 Euro. Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer B am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt.

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-----------------|--------|---------|
| | Beträge in Euro | | |
| Kommunalsteuer | 62.672 | 78.322 | 121.697 |
| Grundsteuer B | 26.784 | 28.284 | 30.818 |
| Grundsteuer A | 8.404 | 2.395 | 6.932 |
| Erhaltungsbeiträge | 7.856 | 7.519 | 7.417 |
| Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale | 5.850 | 4.050 | 4.580 |
| Hundeabgabe | 1.560 | 1.280 | 1.320 |
| Verwaltungsabgabe | 1.543 | 1.346 | 1.273 |
| Sonstige Abgaben | 926 | 428 | 812 |
| Tourismus | 125 | 239 | - |

Wie aus der Tabelle ersichtlich haben sich die Einzahlungen bei der Grundsteuer A, der Tourismusabgaben und den Erhaltungsbeiträgen reduziert. Die gesunkenen Tourismusabgaben resultieren daraus, dass im Jahr 2020 und 2021 noch Einnahmen von säumigen Zahlern aus den Vorjahren verbucht wurden.

Laut Auskunft der Gemeinde ist der Grund für die Reduktion der Grundsteuer A der, dass einige Aufrollungen vom Finanzamt durchgeführt wurden. Dabei wurde bei Waldgrundstücken der Messbetrag neu berechnet, dieser war nach der Aufrollung um einiges niedriger als zuvor.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab Folgendes:

- Baustatus offen seit 2013: Laut Auskunft der Gemeinde wurde schon mehrmals mündlich und schriftlich von der Gemeinde angefragt ob der Bau fertiggestellt wurde. Vom Bauwerber wurde dieses jedoch stets verneint.

Die Gemeinde hat den Sachverhalt zu klären.

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Langjährige offene Bauvorhaben sollten laufend von der Gemeinde geprüft werden.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich 63 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 erhöhten sich die Einzahlungen von rund 62.670 Euro auf rund 121.700 Euro um 94 % (rund 59.000 Euro). Für das Jahr 2023 wurde eine Steigerung auf 135.000 Euro veranschlagt.

| Kommunalsteuer | Anzahl der Betriebe | | |
|-----------------------|---------------------|-----------|-----------|
| | 2020 | 2021 | 2022 |
| bis 2.000 Euro | 4 | 7 | 8 |
| 2.001 bis 4.000 Euro | 3 | 3 | 1 |
| 4.001 bis 6.000 Euro | 1 | 2 | 5 |
| 6.001 bis 10.000 Euro | 1 | 2 | 5 |
| ab 10.000 Euro | 2 | 2 | 2 |
| Gesamt | 11 | 16 | 21 |

Grund für den Anstieg der Kommunalsteuer ist, dass sich die Anzahl der Betriebe jährlich steigert.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wetterterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Die Verordnung umfasst eine Abgabepflicht für Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, sowie Wetterterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

In den Jahren 2020 bis 2022 erzielte die Gemeinde keine Einnahmen durch die Lustbarkeitsabgabe.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug in den Jahren 2020 bis 2022 40 Euro und wurde im Jahr 2023 auf 50 Euro erhöht. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von 20 Euro eingehoben.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen 1.400 Euro.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 besteht seit Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale (für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper 150 % und über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 hat die Gemeinde von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde St. Pankraz vereinnahmte im überprüften Zeitraum 5.850 Euro (2020), 4.050 Euro (2021) und 4.580 Euro (2022) an Gemeindeguschlägen zur Freizeitwohnungspauschale.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2020 bis 2022 insgesamt rund 4.160 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab Folgendes:

- Bei 4 Bauakten die durch eine Mitteilung der Baufreistellung erledigt wurden, wurden von der Gemeinde Verwaltungsabgaben der Tarifpost 1 des § 5 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung festgesetzt und nicht wie richtigerweise 2/3 der Tarifpost 8 als Gemeindeverwaltungsabgabe vorgeschrieben.
- Bei einem Bauakt wurde ein Bausachverständiger zur Begutachtung hinzugezogen. Die dadurch entstandene Kommissionsgebühr wurde dem Bauwerber von der Gemeinde nicht weiterverrechnet.

Die entstandenen Fehlbeträge bei den einzelnen Bauakten sind den Bauwerbern nachzuverrechnen.

Im Jahr 2018 bewilligte die Gemeinde 2 Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht mittels Bescheide.

Festgestellt wurde, dass die Gemeindeverwaltungsabgaben gem. Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012³ nicht vorgeschrieben wurden. Die Gemeinde veranlasste zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau die bescheidmäßige Vorschreibung der ausständigen Gemeindeverwaltungsabgaben.

Ertragsanteile

Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen waren mit durchschnittlich 60 % am höchsten an der Steuerkraft beteiligt.

Die Einzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Veränderungen 2020-2022 | |
|----------------|-----------------|---------|---------|---------|-------------------------|------------|
| | Beträge in Euro | | | | in Euro | in Prozent |
| Ertragsanteile | 292.021 | 339.401 | 376.853 | 377.300 | 84.832 | 29,05 |

Die Steigerung ist unter anderem auch durch Vorschusszahlungen des Bundes zur Abfederung von pandemiebedingten Ausfällen von Einzahlungen zurückzuführen.

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die mit durchschnittlich rund 15 % an der Steuerkraft beteiligt waren. Die Höhe und die Vielzahl der Finanzzuweisungen verdeutlicht die Finanzschwäche der Gemeinde, da sich diese an der Finanzkraft einer Gemeinde bemessen.

Die Finanzzuweisungen unterteilten sich wie folgt:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------------------------------------|-----------------|---------------|----------------|
| | Beträge in Euro | | |
| Strukturfonds Land | 66.814 | 63.400 | 64.282 |
| Härteausgleichsfonds I | 205.006 | - | - |
| Härteausgleichsfonds II | 40.486 | - | - |
| Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020 | 15.000 | - | - |
| Sonder-Bedarfszuweisung | - | - | 35.000 |
| § 24 FAG Z 2 | 1.901 | 1.885 | 1.820 |
| Entlastungspaket 2019-2021 | 5.000 | 5.000 | - |
| Gesamtsumme | 334.207 | 70.285 | 101.102 |

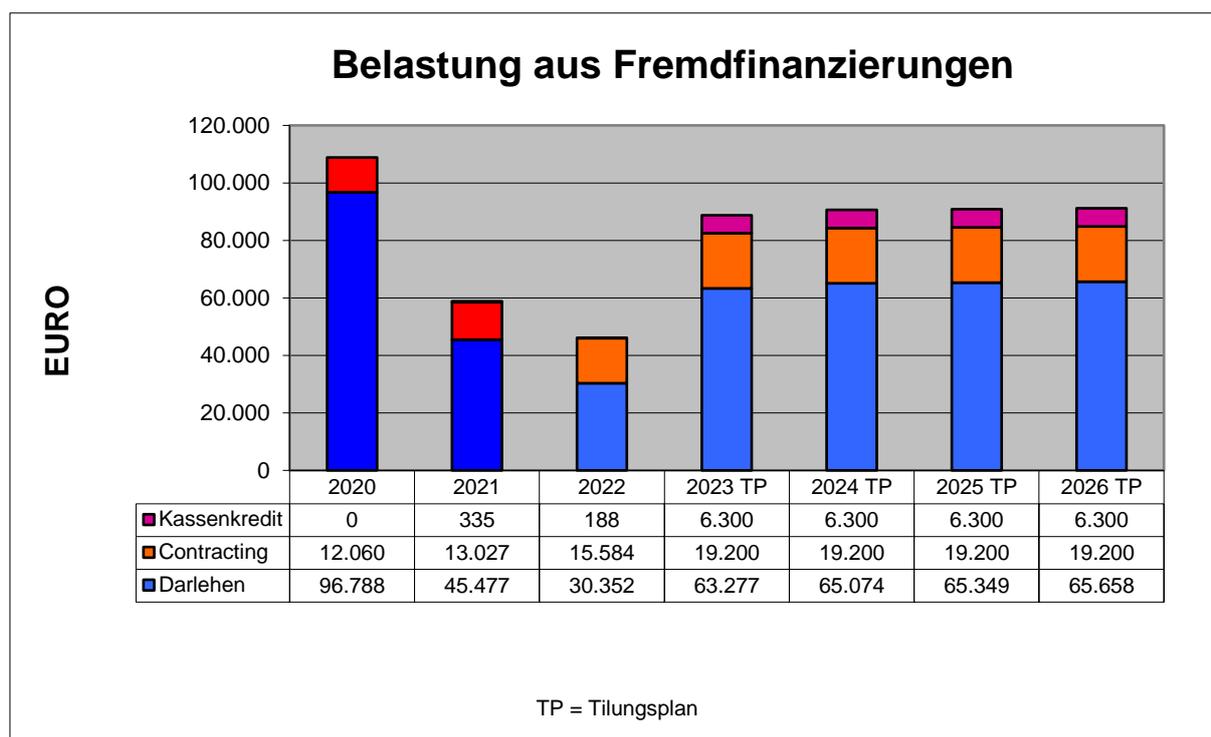
Die Strukturfondsmittel, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilungsvorgang 1, sowie die Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz flossen in die operative Gebarung ein.

Im Jahr 2020 wurden die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilungsvorgang 2 in der Höhe von 20.488 Euro für Projekte (Einrichtung eines elektronischen Archivierungssystems, Maßnahmen Gewässerbezirk und Kommunaltraktor) verwendet. Der Rest wurde einer Rücklage zugeführt.

Die Verstärkungsmittel Sonder-Bedarfszuweisung im Jahr 2022 in der Höhe von 35.000 Euro wurden einer Rücklage zugeführt zur Finanzierung von Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt.

³ Tarifpost 48

Fremdfinanzierungen



Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum insgesamt 6 Kanalbaudarlehen, 2 Wasserbaudarlehen und 2 Landesinvestitionsdarlehen in Anspruch. Die Landesinvestitionsdarlehen wurden zur Finanzierung für den Ausbau der Volksschule und zur Sanierung einer Wasserversorgungsanlage herangezogen. Das Darlehen für den Volksschulaausbau war mit Jahresende 2021 ausfinanziert und für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2021 ein Darlehen in Anspruch genommen. Mit einem Kanalbaudarlehen wurden 3 Vorhaben für den Bereich Kanal und ein Vorhaben für den Bereich Wasserversorgung finanziert.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| | Beträge in Euro | | |
| Landesinvestitionsdarlehen | 371 | 50.200 | 47.698 |
| Schulden (Betrieb - Wasser und Kanal) | 2.235.240 | 2.098.770 | 1.937.287 |
| Gesamtsumme | 2.235.611 | 2.148.970 | 1.984.985 |
| Einwohner (lt. ZMR 2019 bzw. 2020) | 362 | 351 | 351 |
| Wert pro Einwohner | 6.176 | 6.122 | 5.655 |

Mit dieser Pro-Kopf-Verschuldung belegte die Gemeinde im Jahr 2020 landesweit den 7. Rang, bezirkswweit den 3. Rang. Der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist damit als hoch einzustufen.

Die jährlichen Schuldendienste betragen rund 258.000 Euro (2020), rund 240.000 Euro (2021) und rund 187.000 Euro (2022).

Schuldendienstsätze

Die Gemeinde hat für 6 Wasserbaudarlehen und für 2 Kanalbaudarlehen Förderungen in Form von Schuldendienstersatz⁴ erhalten.

Bei einem Darlehen weicht das Ende der Laufzeit von jenem des Zuschusses ab.

| Vorhaben | Laufzeit bis | |
|-----------------------|--------------|------------|
| | Darlehen | Zuschuss |
| Sanierung Teichquelle | 30.06.2050 | 30.06.2043 |

Die Darlehenslaufzeiten sollten an die Laufzeiten der Zuschüsse angepasst werden.

Kassenkredit

Die Gemeinde beschließt jährlich einen Kassenkreditrahmen und schreibt im Zuge dessen 3 regionale Banken an.

Der Kassenkredit musste in den Jahren 2021 und 2022 in Anspruch genommen werden. Es fielen daher Auszahlungen für die Kassenkreditzinsen in der Höhe von 335 Euro im Jahr 2021 und 188 Euro im Jahr 2022 an.

Geldverkehrspesen

Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum über 4 bzw. 3 Girokonten. Im Jahr 2021 wurde ein Girokonto aufgelassen. Ein Girokonto wird nur zur Abwicklung der Gebarung der Feuerwehr verwendet. Die Geldverkehrsspesen stiegen im Prüfungszeitraum von rund 1.500 Euro (2020) auf rund 1.800 Euro (2021 und 2022).

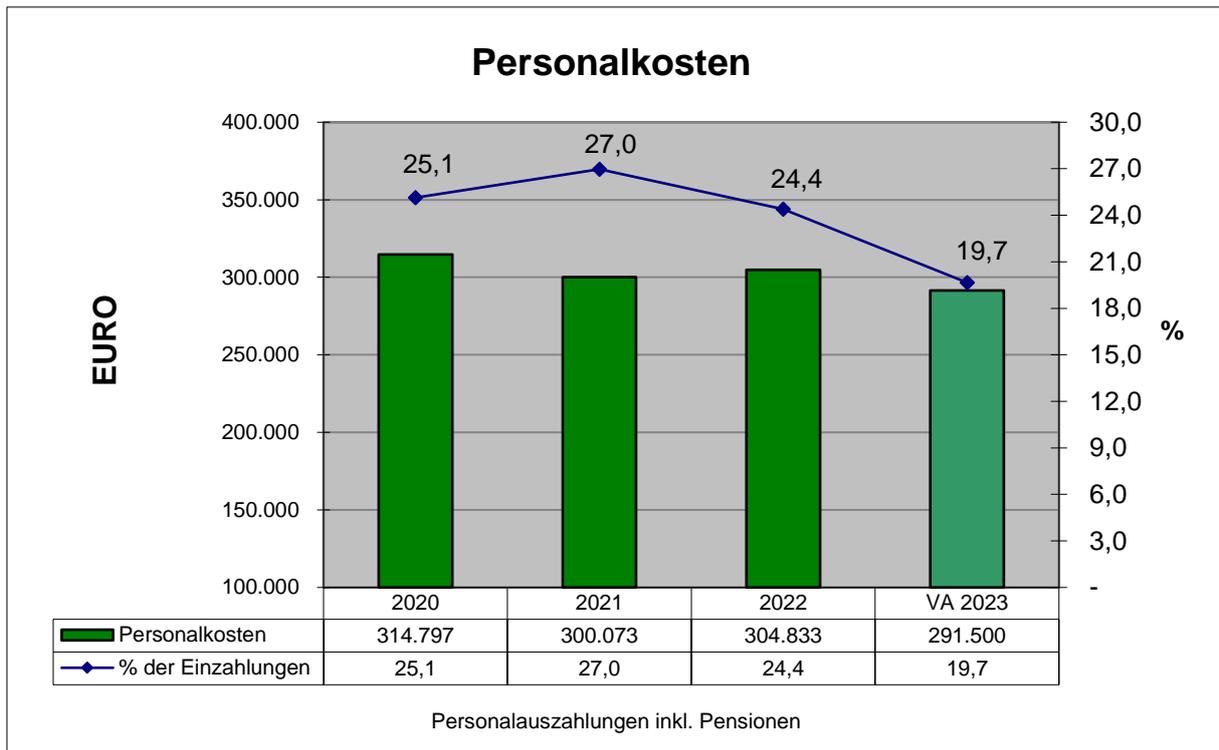
Finanzierungsleasing – Energiecontracting

Am 9. August 2006 schloss die Gemeinde einen Contracting-Vertrag mit einem Dienstleister für die Volksschule mit Turnsaal und für die Räumlichkeiten des alten Gemeindeamts mit insgesamt 1.212 m² Nutzfläche ab. Es wurde eine Wärmeerzeugungs- und Verteileranlage errichtet und die Lieferung von Wärme für beide Gebäude für mindestens 20 Jahre beschlossen. Die Aufsichtsbehörde stimmte den Energiecontracting-Vertrag zu.

Das Finanzierungsleasing verursachte Kosten von rund 12.100 Euro (2020), rund 13.000 Euro (2021) und rund 15.600 Euro (2022).

⁴ Tilgungszuschüsse, Zinsenzuschüsse

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 25,1 % und 19,7 %.

Die Personalkosten sind von 314.797 Euro im Jahr 2020 auf 304.833 Euro um 3 % (rund 10.000 Euro) im Jahr 2022 gesunken. Der Grund für die Minderung des Personalaufwands waren Pensionierungen in den Bereichen der Allgemeinen Verwaltung und der Reinigung.

Laut mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan sollen sich die Personalkosten bis zum Jahr 2027 wie folgt entwickeln:

| | | | | | | Veränderung 2023-2027 | |
|-----------|---------|---------|---------|---------|---------|--------------------------|--------|
| MEFP | VA 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | in Euro | in % |
| Personal | 261.800 | 126.600 | 129.100 | 131.800 | 134.400 | -127.400 | -48,66 |
| Pensionen | 29.700 | 29.700 | 29.700 | 29.700 | 29.700 | 0 | 0,00 |
| Gesamt | 291.500 | 156.300 | 158.800 | 161.500 | 164.100 | -127.400 | -43,70 |

Die Minderung der Personalkosten im Jahr 2024 wird dadurch begründet, dass der derzeitige Dienstpostenplan nur bis zum Zustandekommen einer Verwaltungsgemeinschaft oder -kooperation aber längstens bis 31. Dezember 2023 genehmigt ist.

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (434 Einwohner⁵) im Jahr 2022 ergaben (Beträge in Euro):

⁵ 359 HWS und 76 NWS

| Bereich | Personalaufwand | Aufwand je Einwohner |
|--------------------------------------|-----------------|----------------------|
| Verwaltung | 153.221 | 353 |
| Bauhof | 99.570 | 229 |
| Volksschule | 15.327 | 35 |
| Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung | 2.846 | 7 |
| Busbegleitung Kindergartentransport | 2.315 | 5 |

Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2022 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 7 Bedienstete mit 4,9 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

| | Anzahl der Bediensteten | Personaleinheiten |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| Verwaltung | 3 | 2 |
| Bauhof | 2 | 2 |
| Reinigung | 1 | 0,69 |
| Busbegleitung Kindergartentransport | 1 | 0,21 |
| Gesamt | 7 | 4,9 |

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde am 30. Jänner 2023 vom Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 beschlossen und ist auch aufsichtsbehördlich genehmigt.

| Bereich | Geltender Dienstpostenplan | | | | Tatsächliche Besetzung | | |
|----------------------------|----------------------------|----------|------------|-------|------------------------|----------|------------|
| | PE | B/ VB | Einstufung | | PE | B/ VB | Einstufung |
| | | | "neu" | "alt" | | | |
| Allgemeine Verwaltung | 1 | VB | GD 13.2 | | 1 | VB | GD 13.2 |
| | 0,5 | VB | GD 20.3 | | 0,5 | VB | GD 20.3 |
| | 0,5 | VB | GD 20.3 | l/d | 0,5 | VB | GD 20.3 |
| Bauhof/Wasserversorgung | 2 | VB | GD 19.1 | | 2 | VB | GD 19.1 |
| Reinigung | 0,69 | VB | GD 25.1 | ll/p5 | 0,69 | VB | GD 25.1 |
| Busbegleitung Kindergarten | 0,21 | AR | | | 0,21 | AR | |

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde bis 500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 geregelt. Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten wurde zum Prüfungszeitpunkt nicht ausgeschöpft. Es wird darauf hingewiesen, dass mit 31. Mai 2023 die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 in Kraft getreten ist.

Der geltende Dienstpostenplan ist vom Amt der Oö. Landesregierung bis zum Zustandekommen einer Verwaltungsgemeinschaft oder -kooperation längstens jedoch bis 31. Dezember 2023 genehmigt.

Aufgrund des befristet geltenden Dienstpostenplans sollte die Gemeinde St. Pankraz ehestmöglich ihre Bemühungen bezüglich der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeindekooperation mit den Nachbargemeinden intensivieren.

Geschäftsverteilungsplan

Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan wurde vorgelegt.

Mitarbeitergespräche

Im Prüfungszeitraum fanden keine Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde statt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Mitarbeitergespräche sollten jährlich durchgeführt werden.

Die Gemeinde St. Pankraz ist seit 2003 Mitglied beim Wirtschaftsverband Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel. Die Buchführung für den Wirtschaftsverband wurde der Gemeinde St. Pankraz übertragen.

Festgestellt wurde, dass kein Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde St. Pankraz vorliegt. Gemäß § 22 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung darf die Gemeinde Kassengeschäfte für fremde Rechtsträger nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats übernehmen.

Der Gemeinderatsbeschluss ist umgehend nachzuholen.

Pauschale für Homeoffice-Tage

Der Gemeindevorstand hat am 2. Juni 2022 eine Homeoffice-Vereinbarung für alle Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung beschlossen. In der Vereinbarung ist unter dem Punkt Kostenentschädigung eine pauschale Entschädigung je Homeoffice-Arbeitstag in der Höhe von 5 Euro festgesetzt. Laut Vereinbarung wird die Kostenentschädigung zur Deckung der anteiligen Kosten für private Arbeitsmittel (inkl. Kosten für Datenverbindung) und Betriebskosten im Homeoffice gewährt.

Der Sachverhalt wurde der Direktion Inneres und Kommunales zur Abklärung vorgelegt.

Dienstzeiten

In der allgemeinen Verwaltung ist eine fixe Dienstzeit für jeden Mitarbeiter extra vereinbart.

Die Zeitaufzeichnung erfolgt manuell.

Die Urlaubsreste und Zeitsalden der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich Ende des Jahres 2022 im akzeptablen Rahmen.

Reinigung

Eine Bedienstete in Teilzeit mit 0,69 PE war zum Prüfungszeitpunkt mit Reinigungsaufgaben betraut. Von der Bediensteten wird das Gemeindeamt, die Volksschule, die Räumlichkeiten im Bauhof, die öffentliche WC-Anlage und der Sitzungssaal im alten Gemeindeamt bei Bedarf gereinigt. Die Reinigungskraft übernimmt auch die tägliche Frühaufsicht in der Volksschule von 7:15 Uhr bis 7:30 Uhr.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

| Reinigungsbereich | PE | Nettofläche in m ² | m ² pro PE |
|-------------------|------|-------------------------------|-----------------------|
| Volksschule | 0,3 | 639 | 2.130 |
| Gemeindeamt | 0,39 | 345 ⁶ | 885 |

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweiligen Gesamtreinigungsflächen von Schulen, durchschnittlich Reinigungsleistungen von rund 1.600 m² pro PE, bei Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE ergeben.

Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Erfahrungswerte überschritten bzw. unterschritten wurden.

Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft ist als gerechtfertigt anzusehen, da die Reinigungskraft einige zusätzliche Arbeiten übernimmt (Frühaufsicht, Reinigung des ehemaligen Gemeindeamts bei Bedarf, saisonale Blumenpflege im Ort).

Reisegebühren

Die Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Dienstreisen wurden stichprobenartig überprüft.

Es wurde festgestellt, dass bei 2 Fortbildungsveranstaltungen von Gemeindebediensteten eine Tagesgebühr verrechnet wurde, obwohl eine Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

Auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Z. 4 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV) wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach sich Tagesgebühren verringern, wenn von der einladenden Stelle die Kosten für die Verpflegung getragen werden.

Festgestellt wurde auch, dass für an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattgefundenen Veranstaltungen das amtliche Kilometergeld für die tägliche An- und Rückreise in Rechnung gestellt wurde, obwohl dieses je Tag mehr als 15 Euro überschritt.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Das amtliche Kilometergeld und die Nächtigungsgebühr dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

Eine Bedienstete hat einige Abrechnungen der Reisekosten zu spät geltend gemacht. Die Reiserechnungen sind bis zum Ende des 6. Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt.

Nach § 37 Abs. 1 Oö. LRGV muss der Anspruch auf Reisegebühren bis zum Ende des sechsten Kalendermonats, der der Beendigung der Dienstreise folgt, geltend gemacht werden.

Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung mittels jährlicher Stundenaufzeichnungen erhoben. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Aufteilung des Verwaltungsaufwands im überprüften Zeitraum:

⁶ Gemeindeamt, Bauhof, öffentliche WC-Anlage

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------|-----------------|---------------|---------------|
| | Beträge in Euro | | |
| Wasser | 6.000 | 5.900 | 7.000 |
| Kanal | 4.300 | 4.300 | 4.300 |
| Abfall | 700 | 700 | 700 |
| Gesamtsumme | 11.000 | 10.900 | 12.000 |

Die Verwaltungskosten für den Bereich Abfall sind als sehr niedrig anzusehen.

Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen weiterhin mittels Zeitaufzeichnungen zu erheben. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Vermietung) umzulegen.

Busbegleitung Kindergartentransport

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 0,21 PE mit der Busbegleitung des Kindergartenverkehrs betraut. Von der Gemeinde sind 4 Personen geringfügig angestellt, die sich die 0,21 PE individuell aufteilen. Es werden die begleiteten Fahrten von den einzelnen Personen täglich aufgezeichnet. Jede Fahrt wird dann mit einem Satz von 6 Euro abgegolten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------|-----------------|-------|-------|-------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Elternbeiträge | 1.090 | 1.850 | 2.492 | 2.800 |
| Personalkosten | 1.439 | 2.495 | 2.315 | 2.800 |
| Abgang | -349 | -645 | 177 | 0 |

Wie aus der Tabelle ersichtlich, verursachte die Busbegleitung für den Kindergartentransport im überprüften Zeitraum einen Abgang von 349 Euro (2020) und 645 Euro (2021). Seit dem Jahr 2022 wird die Busbegleitung für den Kindergartentransport kostendeckend geführt.

Der Elternbeitrag zum Kindergartentransport betrug in den Jahren 2020 und 2021 10 Euro pro Monat. Eine Erhöhung des Elternbeitrags erfolgte im Jahr 2022 auf 14 Euro und im Jahr 2023 auf 17 Euro pro Monat.

Auf eine kostendeckende Führung der Busbegleitung für den Kindergartentransport ist weiterhin zu achten.

Bauhof

Im Bauhof sind 2 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2 PE beschäftigt. Die Dienstzeit ist in einer Dienstvereinbarung für beide Bedienstete fix geregelt. Die Dienstzeit ist Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Die Urlaubsreste und Zeitsalden der Bediensteten des Bauhofs bewegten sich Ende des Jahres 2022 im akzeptablen Rahmen.

Die Bediensteten verfügen über Berufsausbildungen in den Bereichen Maschinenschlosser und Spengler. Die Leistungserfassung erfolgt manuell.

In der nachstehenden Tabelle sind jene Bereiche genannt, die laut den Zusammenstellungen in den Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2020 bis 2022 Personalvergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

| | 2020 | 2021 | 2022 | Durchschnitt 2020-2022 | |
|---|-----------------|----------------|----------------|------------------------|---------------|
| | Beträge in Euro | | | in Euro | Anteil in % |
| Gemeindeverwaltung | 2.980 | 2.820 | 3.208 | 3.003 | 2,79 |
| Volksschule | 5.607 | 2.564 | 4.214 | 4.128 | 3,84 |
| Feuerwehr | 1.004 | 598 | 629 | 744 | 0,69 |
| Ortsbildpflege | 4.351 | 5.961 | 4.382 | 4.898 | 4,55 |
| Gemeindestraßen | 29.531 | 41.659 | 41.180 | 37.457 | 34,80 |
| Fremdenverkehr | 2.226 | 2.286 | 1.824 | 2.112 | 1,96 |
| Abfallentsorgung | 301 | 427 | 1.216 | 648 | 0,60 |
| Winterdienst | 13.607 | 20.937 | 24.196 | 19.580 | 18,19 |
| Straßenreinigung | 3.096 | 8.481 | 4.508 | 5.362 | 4,98 |
| Spielplätze, Garten-, Wintersportanlagen | 8.753 | 5.362 | 6.982 | 7.032 | 6,53 |
| Öffentliche Beleuchtung | 3.197 | 4.657 | 1.719 | 3.191 | 2,96 |
| Friedhof | 184 | 0 | 0 | 61 | 0,06 |
| Wasserversorgung | 12.351 | 7.285 | 9.456 | 9.698 | 9,01 |
| Abwasserbeseitigung | 11.751 | 7.392 | 10.022 | 9.722 | 9,03 |
| Gesamtsumme | 98.940 | 110.430 | 113.538 | 107.636 | 100,00 |

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nahmen Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße gefolgt von Arbeiten im Bereich der betrieblichen Einrichtungen (Kanal, Wasser) und dem Winterdienst den größten Zeitaufwand in Anspruch.

Unter dem Ansatz „Gemeindestraßen“ wurden sämtliche Tätigkeiten auf Straßen - unabhängig von der Straßengattung - dargestellt. Demgegenüber wurde keine Leistungsverrechnung auf Güterwegen vorgenommen.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Ein- und Auszahlungen auf Güterwegen unter dem Haushaltsansatz „616x“ verbucht werden

Aufgrund des Aufgabenumfangs und der Personalausstattung der Bauhöfe vergleichbarer Gemeinden, sollte im Bauhof bei personellen Veränderungen das Auslangen mit einer 1 PE gefunden werden.

Gebahrung

Die Ergebnisse aus der Bauhofgebahrung stellen sich wie folgt dar:

| Finanzierungshaushalt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Einzahlungen | 100.702 | 112.166 | 118.818 | 134.600 |
| Auszahlungen | 110.678 | 111.750 | 118.818 | 134.300 |
| Abgang/Überschuss | -9.976 | 416 | 0 | 300 |
| | | | | |
| Ergebnishaushalt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Erträge | 113.107 | 120.881 | 130.467 | 143.100 |
| Aufwendungen | 124.080 | 124.996 | 134.031 | 144.500 |
| Nettoergebnis | -10.972 | -4.115 | -3.564 | -1.400 |

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit durchschnittlich 85 % (rund 96.400 Euro) auf die Lohnkosten.

Mit 8 % (rund 8.500 Euro) waren Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fuhrparks (Versicherungen, Treibstoff und Instandhaltung an Fahrzeugen) beteiligt.

Die Kosten sind in den allgemeinen Bauhofkosten enthalten und werden gemeinsam mit den Personalkosten mittels Vergütungsbuchungen anderen Kostenstellen verrechnet.

Die Bauhofkosten wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Allerdings konnte nur im Jahr 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. So schloss die Gebahrung im überprüften Zeitraum mit einem Abgang von rund 10.000 Euro (2020), mit einem Überschuss von rund 400 Euro (2021) und für das Jahr 2023 wurde ein Überschuss von 300 Euro veranschlagt. Der Ergebnishaushalt wies durchgehend negative Nettoergebnisse aus.

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebahrung im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes Nettoergebnis erzielt wird.

Die Gemeinde verfügt über folgende Fahrzeuge:

- Pritschenwagen Ford Transit mit Dreiseitkipper (Baujahr 2020)
- Traktor „John Deere“ (Baujahr 2022)

Es wird empfohlen, die Kosten für den Fuhrpark getrennt zu verrechnen. Damit können die Vergütungsbuchungen ebenfalls genauer dargestellt werden. Eine Trennung kann unter dem Haushaltsansatz „617xxx“ in der 4. Dekade der Haushaltsstelle erfolgen.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst sind von rund 29.800 Euro (2020) auf rund 54.290 Euro (2021) bzw. rund 55.600 Euro (2022) angestiegen.

Laut Auskunft der Gemeinde ist der Anstieg im Jahr 2021 durch die Witterungsverhältnisse zu begründen. Es wurde wesentlich mehr Streugut benötigt und die Auszahlungen für die Schneeräumung haben sich auch erhöht.

Umgelegt auf die Straßenkilometer von Gemeindestraßen (10 km) und von Güterwegen (16 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum durchschnittliche Ausgaben in Höhe von rund 1.940 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten im Jahr 2020 und 2021 mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten für den Winterdienst in der Gemeinde St. Pankraz zu jenen der Vergleichsgemeinden noch am günstigsten darstellen.

| | Kosten je Kilometer | |
|----------------------|---------------------|-------|
| | 2020 | 2021 |
| | Beträge in Euro | |
| St. Pankraz | 1.242 | 2.262 |
| Vergleichsgemeinde 1 | 1.410 | 2.922 |
| Vergleichsgemeinde 2 | 1.935 | 2.782 |
| Vergleichsgemeinde 3 | 2.557 | 3.467 |

Im überprüften Zeitraum entfielen durchschnittlich 48 % der Ausgaben auf Entgelte an Fremddienstleister, die mit dem Winterdienst beauftragt wurden. Auf Eigenleistungen des Bauhofs entfallen 42 % und 10 % für den Ankauf von Streugut (Splitt).

Der Winterdienst erfolgt nach der Winterdienststrichlinie RVS 12.04.12. Diese wurde am 14. Dezember 2017 im Gemeinderat beschlossen.

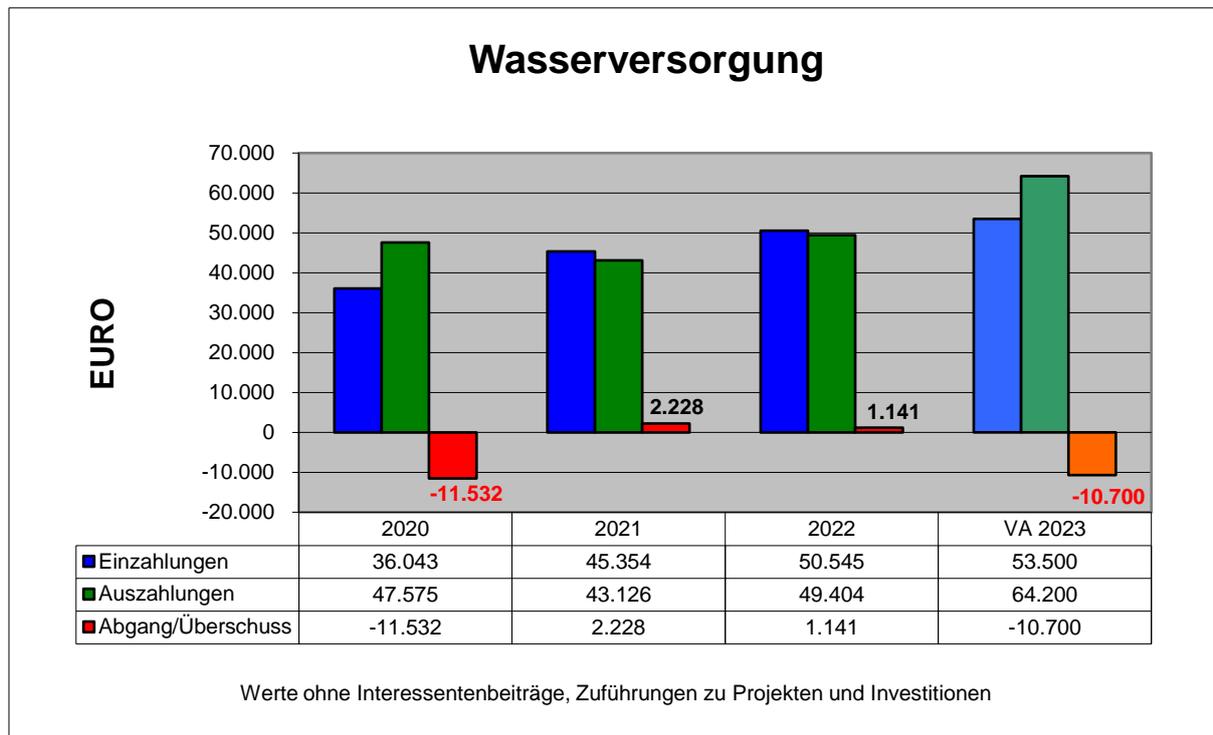
Die Gemeinde St. Pankraz hat eine Firma zur Durchführung des Winterdiensts auf den öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jänner 2022 gekündigt. Es war eine Jahresgrundpauschale (inkludiert 15 Räum- und Streustunden) und Stundensätze je nach eingesetztem Fahrzeug und Gerätschaft vereinbart. Die Preise waren indexgesichert. Im Jahr 2021 lagen die Preise für die Jahresgrundpauschale bei 2.760,60 Euro (brutto) und für die Einsatzstunde je Fahrzeug für die Schneeräumung zwischen 91,20 Euro und 100,13 Euro (brutto) und für die Einsatzstunde je Fahrzeug für die Streuung zwischen 87,30 Euro und 106,03 Euro (brutto). Im Juni 2022 wurde eine neue Vereinbarung mit der Firma abgeschlossen. Es wurde ein Preis je Einsatzstunde in der Höhe von 94,80 Euro (brutto) für Raumgerät und Splitten kombiniert, 88,80 Euro (brutto) für Räumgerät ohne Splitten und 57,00 Euro (brutto) für Salzstreuung vereinbart.

Im überprüften Zeitraum mietete die Gemeinde von einer Firma einen Traktor mit Gerätschaften zur Durchführung des Winterdiensts und der Splittkehrung. Der Traktor wurde von den Bauhofmitarbeitern gelenkt. Mit dieser Firma gab es keine Vereinbarung. Im Jahr 2021 wurde ein Stundensatz für den Traktor von 40 Euro (inkl. USt.) verrechnet. Es wurden dafür durchschnittlich rund 2.400 Euro jährlich verausgabt.

Im Jahr 2022 wurde ein Kommunaltraktor von der Gemeinde angekauft und dieser wird auch für den Winterdienst eingesetzt.

In Zukunft sollten mündliche Vereinbarungen in einer schriftlichen Form verfasst werden und den notwendigen Gremien zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde wird aus 2 Brunnen gespeist. Zusätzlich verfügt die Gemeinde über ein Übereinkommen mit der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn im Bedarfsfall Wasser zu beziehen.

Mit Stichtag 18. April 2023 sind laut Auskunft der Gemeinde insgesamt 302 Personen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von ca. 85 % entspricht.

Die Wasserleitungsordnung wurde am 10. Dezember 2015 erlassen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 einen Abgang in der Höhe von rund 11.500 Euro. Das Jahr 2021 schloss mit einem Überschuss in der Höhe von rund 2.200 Euro und im Jahr 2022 wurde ein Überschuss von 1.141 Euro erzielt. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht. Im Voranschlag wurde ein Abgang von rund 10.700 veranschlagt.

Der Ergebnishaushalt zeigte negative Nettoergebnisse in der Höhe von rund 11.900 Euro (2020) und rund 1.200 Euro (2021), hingegen wurde im Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis in der Höhe von rund 1.300 Euro ausgewiesen. Im Voranschlag wurde ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von 10.500 Euro veranschlagt. Der veranschlagte Abgang im Voranschlag 2023 wird dadurch begründet, dass die Zinsen für die Darlehenstilgungen steigen und höhere Vergütungen für die Vertretungskörper angesetzt wurden. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 93 %.

Der Bereich „Wasserversorgung“ sollte kostendeckend geführt werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) hat sich von rund 16.400 Euro (2020) auf rund 21.100 Euro (2021) und auf 24.500 Euro (2022) erhöht. Im Jahr 2020 wurden

Darlehen aufgenommen zur Erweiterung der Wasserversorgung Schalchgraben und im Jahr 2021 ein Landesdarlehen zur Sanierung der Teichlquelle.

Der Gemeinderat hat die neue Wassergebührenordnung am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Wasseranschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen: freistehende und angebaute Garagen, Kellergaragen, gewerblich genutzte Garagen, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume. Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind mit 25 % einzubeziehen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines landwirtschaftlichen Betriebs aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage werden gewährt für gewerblichen Zweck dienende Flächen und für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (40 %) und für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude (50 %). Ein Zuschlag in der Höhe von 30 % zur Bemessungsgrundlage wird berechnet für Gast- und Schankgewerbebetriebe und in der Höhe von 40 % für Fleischhauereibetriebe, Schlächtereien, Wäschereien und Frisöre.

In der gültigen Verordnung wurde unter § 3 eine Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr beschlossen. Diese beträgt 50 % jenes Betrags, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre und ist fällig nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr⁷ entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Ergänzende Wasseranschlussgebühren sind mit der Meldung (binnen eines Monats nach Vollendung) über die Fertigstellung fällig.

Die Wasseranschlussgebühren wurden jährlich mit 1. Jänner jeden Jahres erhöht. Mit der Mindestanschlussgebühr sind 150 m² abgegolten. Die im überprüften Zeitraum eingehobenen Mindestanschlussgebühren entsprachen immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Mindestanschlussgebühr | 2.437 | 2.437 | 2.586 | 2.829 |
| Vorgabe Land | 2.247 | 2.285 | 2.351 | 2.572 |
| Differenz | 190 | 152 | 235 | 257 |

⁷ Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

In den Jahren 2020 bis 2022 erhielt die Gemeinde Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren in einer Gesamthöhe von rund 20.300 Euro. Für das Jahr 2023 sind Einzahlungen in Höhe von 3.000 Euro veranschlagt worden.

Entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckwidmung wurden die Anschlussgebühren zur Finanzierung investiver Wasserbauvorhaben verwendet oder einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Bauakten ergab keine Beanstandungen.

Wasserbenützungsgebühren

Die Wasserbenützungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängig verrechnete Gebühren, in Pauschalgebühren (bei Fehlen eines Zählers) Bereitstellungsgebühren und in Zählermieten.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gebühr Gemeinde pro m ³ | 2,09 | 2,22 | 2,27 | 2,50 |
| Mindestgebühren Land pro m ³ | 1,59 | 1,62 | 1,67 | 1,67 |
| Kostendeckende Gebühr pro m ³ | 2,02 | 2,01 | 2,33 | 3,35 |
| Auszahlungsdeckende Gebühr pro m ³ | 1,18 | 2,39 | 2,88 | 3,34 |
| Verbrauch in m ³ | 19.000 | 18.000 | 18.100 | 19.200 |
| angeschlossene Einwohner | 258 | 258 | 258 | 258 |
| Verbrauch pro Einwohner | 74 | 70 | 70 | 74 |

Verbrauchsabhängige Benützungsgebühren

Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Gebühr (inkl. USt) beträgt im Jahr 2023 2,75 Euro je m³. Die Gebühren entsprachen immer den Mindesttrichsätze des Landes OÖ⁸. Ist kein Zähler eingebaut wird ein Pauschalbetrag von monatlich 10,68 (inkl. USt) pro Objekt verrechnet.

Die Durchsicht der Zählerverbrauchslisten ergab, dass die Wasserverbräuche größtenteils im Durchschnitt lagen. Zum Teil wurden Abweichungen in Form von geringen oder keinen Wasserentnahmen von der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt, deren Ursache entweder darin lag, dass die Objekte als Zweitwohnsitz genutzt werden oder Wenigverbraucher sind.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Anschlusspflicht mit einer Bezugspflicht verbunden ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 gewährt werden kann.

Empfohlen wird eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche. Niedrigen oder gar keinen Wasserbezügen angeschlossener Objekte ist nachzugehen. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidmässig zu erfolgen.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmung über die Einhebung einer Grundgebühr.

Es wird empfohlen, eine Grundgebühr einzuheben. So würden auch jene Objekte mit niedrigem oder keinem Wasserverbrauch einen Anteil an den Fixkosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage leisten.

⁸ Jahre 2020: 1,75 Euro, 2021: 1,78 Euro, 2022 und 2023: 1,84 Euro

Die Gemeinde vereinnahmte eine jährliche Benützungsgebühr, die sich von rund 32.860 Euro (2020) auf rund 42.040 Euro (2021) und auf rund 45.790 (2022) erhöhte.

Zählermieten

Die jährliche Zählermiete wurde von 8,92 Euro (2020) auf 9,06 Euro (2021) und auf 9,28 Euro (2022) erhöht, für das Jahr 2023 wurde eine neuerliche Anhebung auf 10,20 Euro beschlossen (Beträge inkl. USt).

Die jährlichen Einnahmen aus der Vorschreibung der Zählergebühren betragen im Jahr 2022 990,70 Euro.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle der Jahressteuerkonten für die Jahre 2020 bis 2022 wurde festgestellt, dass bei einem Grundstückseigentümer die Vorschreibung der Gebühr für die jährliche Zählermiete fehlt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde der Fehler behoben und die Vorschreibung der jährlichen Zählermiete veranlasst.

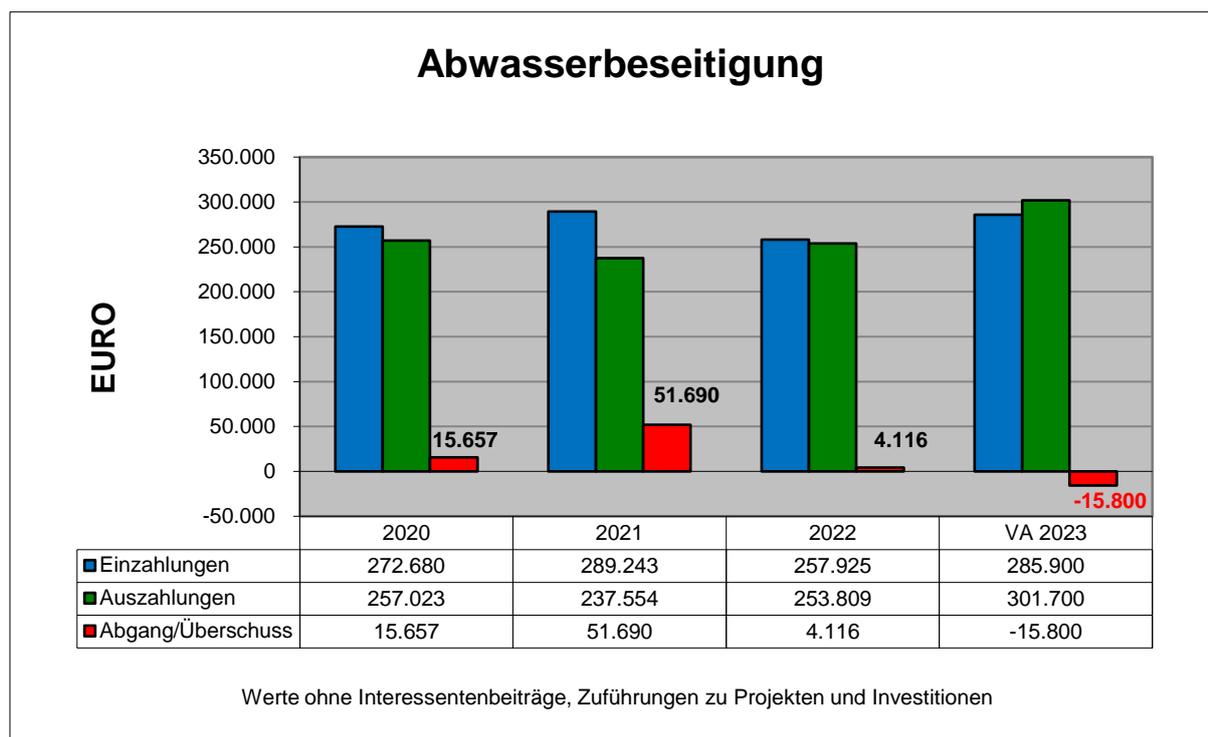
Bereitstellungsgebühr

In der Wassergebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben wird. Diese betrug im Jahr 2020 86,71 Euro, 88,14 Euro (2021), 90,24 Euro (2022) und wurde im Jahr 2023 auf 99,26 Euro je Grundstück erhöht.

Auszahlungen

Im überprüften Zeitraum waren die Darlehenstilgungen durchschnittlich mit 35 % (rund 16.340 Euro) an den laufenden Auszahlungen beteiligt, gefolgt von den Vergütungsbuchungen an den Bauhof mit durchschnittlich 21 % (rund 9.700 Euro) und mit durchschnittlich 17 % Entgelte für den laufenden Betriebsaufwand (rund 7.000 Euro).

Abwasserbeseitigung



Der Großteil der Abwässer wird über die Kläranlage Stodertal entsorgt.

Die Kläranlage befindet sich im Gemeindegebiet von Hinterstoder und wird zur Gänze von der Gemeinde Hinterstoder betrieben. In der Kläranlage Hinterstoder werden die Abwässer der Gemeinden Hinterstoder, Vorderstoder und St. Pankraz gereinigt. Einige Objekte der Gemeinde St. Pankraz besitzen eine Kleinkläranlage oder Senkgrube.

Die Entsorgung der Abwässer ist in einer Kanalordnung festgeschrieben, die der Gemeinderat mit 24. September 2020 beschlossen hat. Die Prüfung der Kanalordnung durch die Aufsichtsbehörde ergab keine Gesetzeswidrigkeiten.

An die öffentliche Abwasserbeseitigung waren im Jahr 2022 laut der Gebührenkalkulation 268 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 73,83 % entspricht. Es wurden 12.500 m³ Abwässer entsorgt. Umgelegt auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner errechnet sich daraus eine entsorgte Abwassermenge von durchschnittlich 47 m³ pro Jahr.

Die Gebarung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

| Finanzierungshaushalt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Beträge in Euro | | | | |
| Einzahlungen | 272.680 | 289.243 | 257.925 | 285.900 |
| Auszahlungen | 257.023 | 237.554 | 253.809 | 301.700 |
| Überschuss/Abgang | 15.657 | 51.690 | 4.116 | -15.800 |
| Ergebnishaushalt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Erträge | 252.895 | 238.979 | 248.566 | 281.800 |
| Aufwendungen | 196.314 | 169.895 | 185.602 | 244.100 |
| Nettoergebnis | 56.581 | 69.084 | 62.964 | 37.700 |

Der Rückgang der Einzahlungen bzw. Erträge ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 eine Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühr⁹ eines Betriebs für das Jahr 2019 in der Höhe von rund 9.800 Euro erfolgte. Pandemiebedingt war dieser Betrieb im Jahr 2020 und 2021 einige Zeit geschlossen und somit wurde für das Jahr 2021 eine verminderte Quartalsvorauszahlung angesetzt. Weiters erfolgte im Jahr 2021 durch Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2020 eine Rückzahlung der Gemeinde in der Höhe von rund 5.300 Euro.

Für das Jahr 2023 wurde ein Abgang veranschlagt, da sich die Auszahlungen für die Zinsen der Darlehen um rund 35.000 Euro erhöhen. Die Zahlungen für die Betriebskosten an die Kläranlage Stodertal steigen um rund 13.200 Euro.

Der Bereich „Abwasserbeseitigung“ sollte kostendeckend geführt werden.

Die Betriebsüberschüsse im überprüften Zeitraum wurden einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Die Einzahlungen setzten sich zu je 36 % aus den Benützungsgebühren und Tilgungszuschüssen und 25 % aus Transferzahlungen vom Bund zusammen.

Die Einhebung der Gebühren ist in einer Gebührenordnung geregelt. Der Gemeinderat beschloss am 16. Dezember 2022 die Gebührenordnung und mit 1. Jänner 2023 ist diese in Kraft getreten.

Kanalanschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprachen immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Mit der Mindestanschlussgebühr wird eine Fläche von 150 m² abgegolten.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist in etwa gleich festgesetzt wie die der für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr. Bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr bleiben bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Dielen und Vorräume über 20 m² unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2020 bis 2022 daraus Jahreseinnahmen in Höhe von insgesamt rund 10.380 Euro. Diese Einzahlungen wurden für die Finanzierung von Investitionen im Kanalbau und für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verwendet.

In der gültigen Verordnung wurde unter § 3 eine Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr beschlossen. Diese beträgt 50 % jenes Betrags, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre und ist mit Baubeginn des Kanalnetzes vorzuschreiben und innerhalb eines Monats fällig.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Bauakten ergab keine Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Laut den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen wurden 3 Grundstückseigentümern Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht erteilt. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Objekte.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr, einer Bereitstellungsgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen.

⁹ Kanalbenützungsgebühren sind mit einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde geregelt

Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2023 konnte mit den eingehobenen Gebühren keine Ausgaben- und Kostendeckung erreicht werden. Es wurden die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren eingehoben:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------------|--------|--------|--------|
| Gebühr Gemeinde | 4,76 | 5,44 | 4,94 |
| Mindestgebühr Land | 3,91 | 3,99 | 4,11 |
| Kostendeckende Gebühr | 9,5 | 6,53 | 6,30 |
| Auszahlungsdeckende Gebühr | 13,7 | 22,17 | 20,33 |
| Verbrauch in m ³ | 12.500 | 12.200 | 13.000 |
| angeschlossene Einwohner | 268 | 268 | 268 |
| Verbrauch pro Einwohner | 46,64 | 45,52 | 48,51 |

Laut der aktuellen Kanalgebührenordnung ist eine Grundgebühr von 216 Euro (inkl. USt) je Anschluss festgesetzt. Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 3,99 Euro (inkl. USt) pro m³ verbrauchten Wassers das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird.

Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) von 10,20 Euro (inkl. USt) jährlich zu entrichten.

Die aus dieser Verrechnung ergebenden Jahreseinzahlungen haben sich von rund 59.500 Euro (2020) auf rund 62.000 Euro (2022) um 4,19 % erhöht.

Die Einzahlungen aus den Benützungsgebühren teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-----------------|---------------|---------------|
| | Beträge in Euro | | |
| Grundgebühr | 19.613 | 21.490 | 22.074 |
| Benützungsgebühr nach je m ³ verbrauchten Wasser | 39.899 | 44.882 | 39.934 |
| Gesamt | 59.512 | 66.372 | 62.008 |

Laut Auskunft der Gemeinde ist im Jahr 2021 die Benützungsgebühr angestiegen, da pandemiebedingt mehr Personen zuhause waren und auch die Zweitwohnsitze mehr bewohnt wurden. Im Jahr 2022 ist die Benützungsgebühr wieder auf das Niveau wie vor der Pandemie gesunken.

Sondereinbarungen Kanalbenützungsgebühr

Im Jahr 2003 hat die Gemeinde St. Pankraz und die Gemeinde Hinterstoder (Betreiber der Kläranlage) eine Vereinbarung mit dem Betreiber eines Autohofs bestehend aus Tankstelle, Fahrzeugreparatur und -waschbetrieb sowie einer Raststation abgeschlossen. Der Betreiber ist ein Indirekteinleiter und leitet die Abwässer über das örtliche Kanalnetz in die Kläranlage Hinterstoder ein. Der Betreiber hat sich mit rund 534.300 Euro anteilig an den Kosten für die Kanalerrichtung beteiligt.

Die Betriebskostenabrechnung wird im 1. Quartal des Jahres für das Vorjahr¹⁰ durch den Projektanten, der den Kanalbau für diesen Abschnitt geleitet hat, getätigt und wird laut Vereinbarung wie folgt berechnet:

¹⁰ 31.12. – 30.12. des Folgejahres

- Gravitationsleitung: 0,50 Euro (ohne USt) je Laufmeter Kanal und Jahr. Die Laufmeterlänge beträgt 637 Meter. Der Betrag ist indexgesichert.
- Druckleitung und Pumpwerke: Für einen Teil basiert die Berechnung auf die entsorgte Abwassermenge durch den Betreiber und beim anderen Teil werden nur die Stromkosten anteilmäßig verrechnet.
- Kosten Abwasserreinigung (Betriebsmittelkosten, Personalkosten, Instandhaltung): anhand von Einwohnergleichwerten (850 EW), der beim Bau der Kanalleitung vereinbarte Einleitungskonsens wird herangezogen.

Die Akontozahlung erfolgt vierteljährlich und es wird ein Viertel des Betrags des Vorjahrs bezahlt.

Im überprüften Zeitraum wurden jährliche Benützungsgebühren von rund durchschnittlich 35.330 Euro eingehoben.

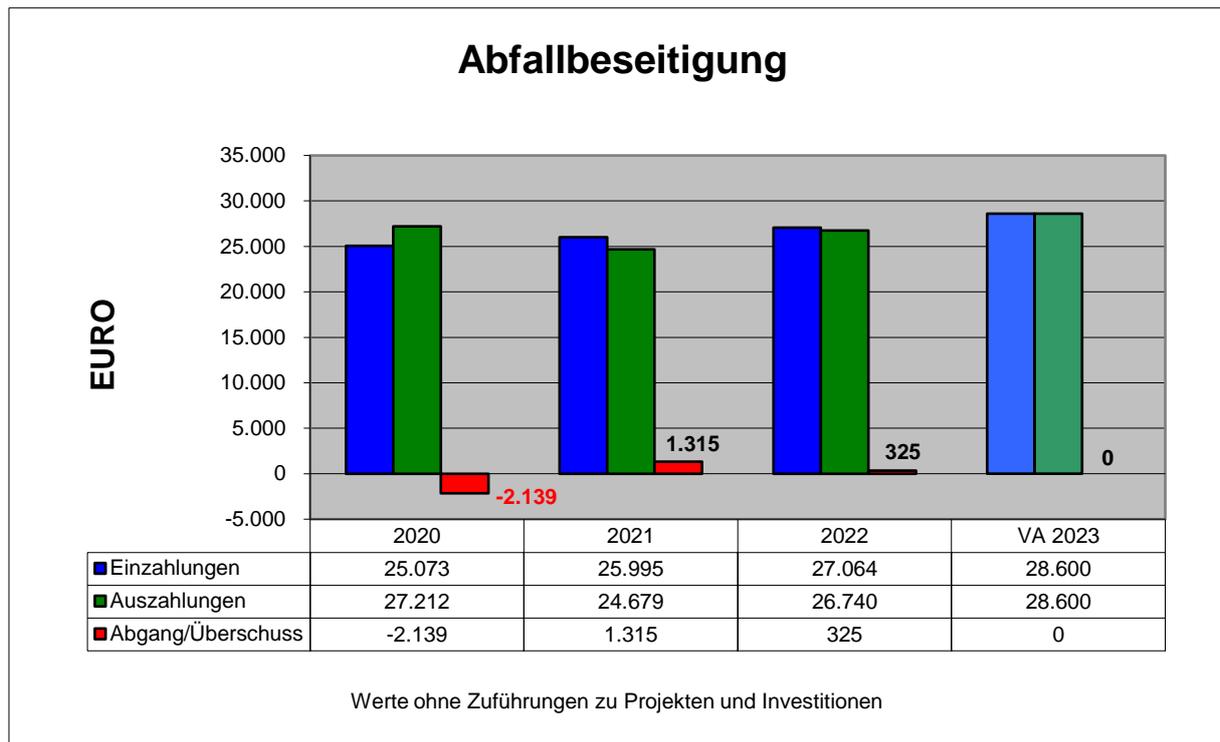
Bereitstellungsgebühr

In der Kanalgebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben wird. Diese betrug inkl. USt 158,10 Euro (2020), 163,04 Euro (2021), 167,75 Euro (2022) und wurde im Jahr 2023 auf 184,53 Euro je Grundstück erhöht.

Auszahlungen

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 61,7 % (rund 162.400 Euro) auf Zahlungen von Schuldendiensten von Kanalbaudarlehen, gefolgt von 15,3 % (rund 40.200 Euro) für Zahlungen von Betriebskosten an die Kläranlage Hinterstoder und Vergütungen an den Bauhof mit durchschnittlich 3,7 % (rund 9.700 Euro).

Abfallbeseitigung



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30. September 2010 eine Abfallordnung erlassen. Die Verordnung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Anzahl und die Größe der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen.

Die Abfallordnung unterscheidet Behältergrößen zwischen 60 Liter und 1.100 Liter und die Abholung erfolgt 2 bzw. 4-wöchig.

Im Gemeindegebiet von St. Pankraz besteht das Angebot zur Abholung des „Gelben Sacks“ und der „Roten Tonne“. Das nächste Altstoffsammelzentrum ist in ca. 8 km Entfernung in der Nachbargemeinde Klaus an der Pyhrnbahn.

Um die Auszahlungen für die Abfallbeseitigung zu senken, könnte über eine 6-wöchige Abholung des Haushaltsmülls nachgedacht werden. Der zuständige Ausschuss sollte sich damit befassen.

Gebärung

Die Gebärung schloss im Jahr 2020 mit einem Abgang von 2.139 Euro ab. In den Jahren 2021 und 2022 konnte ein Überschuss von 1.315 Euro bzw. 325 Euro erzielt werden. Für die beiden Folgejahre wurden ein ausgeglichenes Ergebnis bzw. ein Überschuss von 500 Euro veranschlagt.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung immer kostendeckend sein, weshalb empfohlen wird, auch in Zukunft auf eine ausgeglichene Gebärung zu achten.

Neben den Erlösen aus dem Verkauf von Mülltonnen resultierte der Großteil der Einzahlungen aus den laufenden Benützungsgebühren.

Benützungsgebühren

Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossen hat.

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr je gehaltenem Abfallgefäß und einer Gebühr für die vorgesehene Abholung der Hausabfälle gestaffelt nach Abfallgefäß und Abholintervall.

Die Benützungsgebühren wurden jährlich um 10 % angehoben, was sich auch in den Erhöhungen bei den Jahreseinzahlungen widerspiegelt. Im Jahr 2022 wurde die Anhebung der Abfallgebühren ausgesetzt.

Auszahlungen

An den Auszahlungen waren mit je durchschnittlich 42 % (rund 11.000 Euro) die Beiträge an den Bezirksabfallverband und die Kosten für die Hausmüllentsorgung beteiligt, gefolgt mit durchschnittlich 10 % für die Abfuhr der Biotonnen (rund 2.600 Euro).

Die Vergütungsbuchung an den Bauhof im Jahr 2021 (rund 430 Euro) haben sich im Jahr 2022 (rund 1.200 Euro) verdreifacht. Laut Auskunft der Gemeinde wurde die jährliche Zustellung der „Gelben Säcke“ an jedem Haushalt vom Bauhof durchgeführt und verursachte höhere Kosten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Wohnungen Volksschule

In der Volksschule werden 2 Wohnungen vermietet. Die Wohnung 1 hat eine Wohnfläche von 83 m² und Wohnung 2 eine Wohnfläche von 62,29 m². Im überprüften Zeitraum wurden durchschnittlich rund 6.000 Euro an Mieten eingehoben und durchschnittlich rund 1.460 Euro an Betriebskosten.

Für die Wohnung 1 wird eine monatliche Miete von 292,16 Euro (exkl. USt) vereinnahmt. Umgelegt auf die Fläche der Wohnung beträgt der m²-Preis 3,52 Euro/m² (exkl. USt).

Für die Wohnung 2 wird eine monatliche Miete von 210,69 Euro (exkl. USt) vereinnahmt. Der m²-Preis beträgt umgelegt auf die Fläche 3,38 Euro/m² (exkl. USt).

Festzustellen ist, dass die Höhe der Miete für die Wohnung unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen lag, die im Prüfungszeitraum für das Bundesland Oberösterreich mit 6,29 Euro (2021), 6,66 Euro (2022) bzw. 7,23 Euro im Jahr 2023 festgesetzt waren.

Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Mieten orientieren.

Der Mietvertrag beider Mietobjekte beinhaltet eine Indexklausel. Laut Auskunft der Gemeinde wurde die Indexierung immer vorgenommen. Die Mietverträge wurden für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und enden mit 30. Juni 2023 bzw. 30. Juni 2024.

Für die beiden Wohnungen werden monatlich Betriebskosten in der Höhe von 20,90 Euro je Person für Wasser- und Kanalbenützung vorgeschrieben. Die Abrechnung der Betriebskosten für Strom und Heizung erfolgt direkt mit den Anbietern.

Die Gebarung der beiden Mietwohnungen wird im Ansatz „211 Volksschule“ dargestellt. Durch die Darstellung der Gebarung unter dem Ansatz „211“ kann keine Zuordnung der Ausgaben für die Mietwohnungen erfolgen.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Gebarung der Mietwohnungen unter einem eigenen Ansatz „846xxx“ geführt werden.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde keine Verwaltungskostenpauschale gemäß Mietrechtsgesetz für den Aufwand der Verwaltung der Mietobjekte verrechnet.

Die Verwaltungskosten sind in der gesetzlichen Höhe¹¹ zu verrechnen.

Vermietung ehemaliges Gemeindeamt

Im ehemaligen Gemeindeamt ist ein Raum in der Größe von 24,4 m² an einen Schneiderbetrieb vermietet.

Für den Geschäftsraum wird ein Mietzins von monatlich 110 Euro (exkl. USt) eingehoben. Die Betriebskosten für Heizung, Strom und alle öffentlichen Abgaben sind im Mietzins enthalten. Der Vertrag beinhaltet eine Indexklausel und wurde für 3 Jahre abgeschlossen und endet mit 31. Oktober 2023.

Bei einer Neuvermietung sollte zukünftig die Miete vertraglich vereinbart werden und die Betriebskosten gesondert vorgeschrieben werden.

Der Mieter hat um eine Erweiterung der Mietfläche um 17,2 m² angesucht.

¹¹ § 22 Mietrechtsgesetz

Weiters könnten in diesem Gebäude noch 39 m² (ehemaliger Sitzungssaal) und ein Nebenraum im Ausmaß von 5,5 m² vermietet werden.

Die Gebarung stellte sich wie folgt dar:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------|-----------------|---------------|---------------|
| | Beträge in Euro | | |
| Auszahlungen | 2.138 | 3.146 | 3.131 |
| Einzahlungen | 1.220 | 1.320 | 1.360 |
| Saldo | -918 | -1.826 | -1.772 |

Die Auszahlungen beinhalten Zahlungen für einen Energiecontracting-Vertrag in der Höhe von durchschnittlich 2.053 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde sollte sich bemühen die noch leerstehenden Räume zu vermieten umso zur Kostendeckung beizutragen.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde keine Verwaltungskostenpauschale gemäß Mietrechtsgesetz für den Aufwand der Verwaltung des Mietobjekts verrechnet.

Die Verwaltungskosten sind in der gesetzlichen Höhe¹² zu verrechnen.

Gemeindestraßen

Das Gemeindestraßennetz umfasst eine Länge von ca. 10 Kilometern.

Die Gebarung schloss jährlich mit unterschiedlichen Abgängen (Abgänge exklusive Darlehensstilgungen und Verkehrsflächenbeiträgen):

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------|-----------------|---------|---------|
| | Beträge in Euro | | |
| Abgänge | -38.162 | -50.012 | -51.201 |
| Straßenkilometer | 10 | 10 | 10 |
| Abgang je Kilometer | -3.816 | -5.001 | -5.120 |

Die Einzahlungen bestanden nur aus Einnahmen aus Strafgeldern in der Höhe von 528 Euro (2020), 762 Euro (2021) und 20 Euro (2022).

Die Höhe der Auszahlungen waren insbesondere von den Ausgaben für Vergütungsleistungen an den Bauhof und Instandhaltungen abhängig:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------|-----------------|--------|--------|
| | Beträge in Euro | | |
| Vergütungen Bauhof | 29.531 | 41.659 | 41.180 |
| Instandhaltungen | 6.596 | 7.059 | 8.081 |

Die Vergütungsbuchungen für den Bauhof sind ab dem Jahr 2021 um 41 % (rund 12.100 Euro) angestiegen. Die Gemeinde konnte keine genaueren Auskünfte über den Anstieg geben.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten die Mitarbeiter des Bauhofs detaillierte Aufzeichnungen für die geleisteten Arbeiten machen.

¹² § 22 Mietrechtsgesetz

Festgestellt wurde, dass unter der Gebarung der Gemeindestraßen auch die Ein- und Auszahlungen für die Güterwege verbucht wurden.

Da die Gemeinde Mitglied beim Wegeerhaltungsverband ist, sollten für die laufende Instandhaltung von Güterwegen keine Kosten anfallen.

Feuerwehr

In der Gemeinde ist eine Feuerwehr der Pflichtbereichsklasse 1 stationiert.

Die Feuerwehr verfügt über 3 Einsatzfahrzeuge:

| Fahrzeugbestand | Baujahr | geplante Neuanschaffung |
|------------------------|----------------|--------------------------------|
| KDOF | 2019 | |
| LF | 2006 | LF im Jahr 2031 |
| RLF-T | 1998 | |

Bei dem RLF-T handelt es sich um ein Stützpunktfahrzeug, welches vom Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich finanziert wurde, da die A9 (inkl. Tunnel) im Einsatzgebiet der Feuerwehr St. Pankraz liegt. Für das dritte Fahrzeug wurden ein höherer Instandhaltungskosten- und Versicherungsbetrag bei der Erstellung des Finanzbedarfs (Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“)berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) beschlossen. Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr deckt sich mit der GEP.

Die Gebarung der Feuerwehr schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rund 16.300 Euro (2020 und 2021) und rund 18.700 Euro (2022) ab. Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde¹³ errechnete sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand von zwischen 30 Euro und 43 Euro.

Im Jahr 2021 entfielen 51 % der Auszahlungen auf die laufenden Betriebsausgaben (Strom, Wärme, Versicherung). Die restlichen 49 % wurden für Instandhaltungsarbeiten (Gebäude und Fahrzeuge), geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Auszahlungen ausbezahlt.

Im Prüfungszeitraum wurden die Richtwerte des Landes OÖ. für den Feuerwehraufwand je Einwohner deutlich überschritten.

Gemäß der Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ (gültig ab 01. Jänner 2023) wird für jede Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehr veranschlagt werden darf.

Im Voranschlag wurden die Richtlinien hinsichtlich des Finanzbedarfs für die Feuerwehr eingehalten und von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Prüfung des Voranschlags 2023 überprüft.

Im Jahr 2022 wurde Brandschutzbekleidung in der Höhe von 1.984,66 angekauft. Die Ausgaben für die Bekleidung überschritt den Geringfügigkeitswert von 800 Euro deutlich und ist als Investitionen zu deklarieren.

Auf Grund der mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ geregelten Vermögensbewertung sind Investitionen, die dem Gemeindeeigentum zuzurechnen sind, darin

¹³ Gemeinderatswahl 2021: 434 Einwohner (inkl. NWS)

aufzunehmen und in der Folge abzuschreiben. Dies betrifft auch die Anschaffung von Uniformen. Auf die bekannt gegebenen Leitfäden zur Vermögensbewertung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde sollte daher erheben, welche Ausstattungsgegenstände und Bekleidungen in ihrem Vermögen zu erfassen sind. Zukünftig sind Jahresabrechnungen der Feuerwehr so zu gestalten, dass die Gemeinde anhand der Abrechnungen eine ordnungsgemäße Erfassung im Gemeindevermögen durchführen kann.

Festgestellt wurde, dass kein Globalbudget beschlossen wurde.

Der Gemeinderat kann, wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, der Feuerwehr ein Globalbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung iSd. § 17 Abs. 3 Oö. GHO übertragen. Die nähere Ausgestaltung ist mit der Feuerwehr schriftlich zu vereinbaren (zB Verwendungszwecke, Verwendungsnachweis, Höhe).

Da die Gebarung der Feuerwehr zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehr anzustreben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird

Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung und in im Jahr 2023 eine Feuerwehr-Tarifordnung.

Volksschule

Die Volksschule in St. Pankraz wird im Schuljahr 2022/2023 einklassig geführt. Es besuchen 18 Schülerinnen und Schüler die Volksschule.

Für die nächsten Schuljahre sind folgende Schülerzahlen von der Gemeinde vorgelegt worden:

- Schuljahr 2023/2024 25 SchülerInnen
- Schuljahr 2024/2025 21 SchülerInnen
- Schuljahr 2025/2026 23 SchülerInnen

Die Gebarung der überprüften Jahre schloss mit Abgängen zwischen 61.656 Euro (2020), 43.309 Euro (2021) und 49.294 Euro (2022) ab. Auszahlungsseitig sind die Kosten für Darlehenstilgungen im Jahr 2020 und 2021, das Finanzierungsleasing für den Energiecontracting-Vertrag und die Auszahlungen für die beiden Wohnungen enthalten.

Die Auszahlungen für das Reinigungspersonal betragen im Jahr 2020 rund 30.400 Euro und verringerten sich auf rund 14.600 Euro (2021) bzw. 15.300 (2022). Grund dafür war, dass im Oktober 2020 die Reinigungskraft in Pension ging und eine Abfertigung ausbezahlt wurde. Mit November 2020 wurde eine neue Reinigungskraft eingestellt.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde erhält von einer Mittelschule mit angeschlossener Polytechnischen Schule Abrechnungen für Gastschulbeiträge. Aus den Abrechnungen ist nicht eindeutig ersichtlich ob es sich um Schüler, die die Polytechnische Schule besuchen, handelt.

Die Gemeinde sollte vom Schulerhalter eine Schülerliste erhalten, anhand der die Gemeinde eindeutig zuordnen kann, welche Schule besucht wird (Mittelschule oder Polytechnische Schule).

Die Gastschulbeiträge für die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.

Versicherung

Der Prämienaufwand für Versicherungen für die Gemeinde St. Pankraz betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rund 14.200 Euro. Im Prämienaufwand waren auch die Gebäude- und KFZ-Versicherungen der Freiwilligen Feuerwehr inkludiert.

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum 2022 die Bereiche Bauhof, Freiwillige Feuerwehr und Gemeindeamt mit durchschnittlich 29 %, 20 % und 11 % des gesamten Prämienaufwands.

Die Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Jahr 2017 statt.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass bei Kraftfahrzeugen¹⁴ neben den Haftpflichtversicherungen Kaskoversicherungen abgeschlossen wurden.

Die Versicherung von Fahrzeugen sollte sich auf die gesetzliche Haftpflichtversicherung beschränken, darüberhinausgehende Versicherungen sollten gekündigt werden.

Sportanlage, Kinderspielplatz

Im Gemeindegebiet gibt es auf einem Grundstück einen Fußballplatz, einen Beach-Volleyballplatz und Kinderspielplatz mit einer Kletterwand. Die Freizeiteinrichtung und das Grundstück befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde verausgabte im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rund 7.600 Euro.

Die Ausgaben teilten sich im Jahr 2022 wie folgt auf:

| | |
|------------------------------|------------|
| Vergütungsleistungen Bauhof: | 6.400 Euro |
| Strom: | 550 Euro |
| Versicherung: | 190 Euro |
| Instandhaltungen: | 110 Euro |
| Sonstige Ausgaben: | 100 Euro |

Im überprüften Zeitraum waren die Ausgaben für Vergütungen an den Bauhof am höchsten mit durchschnittlich jährlich rund 6.800 Euro.

Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Personalkostenvergütungen an den Bauhof vornehmen.

Die Kosten der öffentlichen WC-Anlage werden anteilig der Sportanlage zugerechnet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Kosten für die öffentlichen WC-Anlage auch nur der öffentlichen WC-Anlage zugerechnet werden.

Strom

Die Gemeinde verausgabte im Bereich des Stroms rund 23.300 Euro (2020), rund 18.800 Euro (2021) und rund 21.400 Euro (2022). Die Stromkosten haben sich im Jahr 2021 um 19 % verringert und im Jahr 2022 um 14 % erhöht. Die Verringerung der Stromkosten im Jahr 2021

¹⁴ Bauhof: Traktor „John Deere“, Pritschenwagen Ford Transit;

ist damit zu begründen, dass durch Gutschriften des Energieversorgers und nachfolgender Verminderung der Teilzahlungsbeträge eine Reduzierung der Stromkosten verzeichnet wurde. Im Jahr 2021 wurde das gesamte Gemeindegebiet von St. Pankraz auf eine LED-Beleuchtung umgestellt. Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung konnte von 2.055 Euro (2021) auf 640 Euro (2022) reduziert werden.

Zu den Vielverbrauchern der Gemeinde St. Pankraz zählen die Betriebe der Abwasserbeseitigung und die Freiwillige Feuerwehr. Die hohen Stromkosten im Bereich der Abwasserbeseitigung sind auf die hohe Anzahl an Pumpwerken zurückzuführen.

In der Gemeinde wird eine Energiebuchhaltung geführt.

Wärme

Das Gemeindeamt, der Bauhof und das Feuerwehrgebäude werden mit Erdgas beheizt. Im überprüften Zeitraum entfielen für die Beheizung des Gemeindeamts 50 % der Kosten, gefolgt vom Feuerwehrgebäude mit 38 % und dem Bauhof mit 12 %.

Die befristete Fixpreisvereinbarung mit dem Lieferanten vom 10. Dezember 2020 wurde vorgelegt. Darin ist ein Fixpreis für die Energielieferung in der Höhe von 2,356 Euro (netto) für den Zeitraum von 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 vereinbart.

Die Fixpreisvereinbarung wurde nicht dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats sind umgehend nachzuholen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats gefasst, dass die Kosten bei künftigen Umwidmungen für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur zur Gänze von den jeweiligen Widmungswerbern zu tragen sind.

Im Prüfungszeitraum waren keine Einzahlungen aus diesem Titel zu verzeichnen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Gemeinden, die eine Zuweisung aus dem Härteausgleichfonds erwarten, haben ab 2018 solche Vereinbarungen abzuschließen bzw. wird künftig Umwidmungswerbern schon bei der Antragsstellung bekanntgegeben, dass die Planungskosten von den jeweiligen Antragstellern zu tragen und mit dem Ortsplaner direkt zu verrechnen sind.

Vom Gemeinderat wurde im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Kosten für das Verfahren von Einzeländerungen und die anteiligen Kosten bei Gesamtänderungsverfahren von den jeweiligen Widmungswerbern zu tragen sind.

Die letzte Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans fand im Jahr 2011 statt.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass auch diese Grenzen nicht überschritten wurden.

Im Jahr 2021 wurde der gesetzlich mögliche Rahmen¹⁵ für die Veranschlagung der Verfügungsmittel im Voranschlag überschritten.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die jährliche Inanspruchnahme stellte sich wie folgt dar:

| Jahr | Verfügungsmittel | | | Repräsentationsausgaben | | |
|---------------------|------------------|-------|-------|-------------------------|-------|-------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2020 | 2021 | 2022 |
| | Beträge in Euro | | | | | |
| Gesetzlicher Rahmen | 4.608 | 3.874 | 3.905 | 2.304 | 1.937 | 1.953 |
| Budgetansatz | 3.900 | 3.900 | 3.900 | 1.900 | 1.900 | 1.900 |
| Auszahlungen | 2.970 | 3.082 | 3.791 | 593 | 397 | 1.347 |

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich zu 78 % und im Jahr 2022 zu 97 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden für beide Zwecke 5.137 Euro bzw. 11,84 Euro je Einwohner verausgabt.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass unter den Verfügungsmitteln auch laufend Auszahlungen für Jubiläen, Ehrungen, Betriebsausflug und Subventionen verbucht wurden. Weiters wurde festgestellt, dass Auszahlungen unter dem Ansatz Repräsentationsausgaben verbucht wurden, die auszahlungsmäßig aber dem Ansatz Verfügungsmittel zuzuordnen sind.

Der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sind sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen. In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten.

¹⁵ § 2 Abs.2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Investitionen

Die Investitionen betrafen im Zeitraum 2020 bis 2022 die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

| Bereich | Beträge in Euro |
|-----------------------------------|------------------|
| WVA | 293.599 |
| Gemeindestraßen | 200.523 |
| Bauhof | 158.587 |
| Öffentliche Beleuchtung | 150.047 |
| Zusammengef. Betriebe WVA und ABA | 77.463 |
| Volksschule | 64.316 |
| Amtsgebäude | 62.447 |
| ABA | 50.257 |
| Feuerwehr | 20.311 |
| Sonstige | 2.501 |
| Gesamtsumme | 1.080.050 |

Die Einzahlungen der Jahre 2020 bis 2022 setzten sich wie folgt zusammen:

- 25 % aus Darlehen
- 24 % aus BZ¹⁶-, und LZ¹⁷-Mitteln
- 22 % aus Rücklagen
- 19 % aus Bundesmitteln
- 3 % aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen
- 3 % aus sonstigen Einzahlungen
- 2 % aus Beiträgen der operativen Gebarung
- 2 % aus Verkaufserlösen

Zum Jahresende 2021 bestand bei dem investiven Einzelvorhaben „Volksschule EIV Ausstattung“ ein Fehlbetrag von 1.919 Euro. Mit einer Rücklagenentnahme und Zuführung zum Vorhaben im Jahr 2022 konnte das Vorhaben ausgeglichen werden. Bei allen anderen Vorhaben konnte die Gemeinde die Auszahlungen durch gleich hohe Einzahlungen im selben Jahr bedecken. Mit Ende 2022 hatte die Gemeinde somit alle Vorhaben ausfinanziert.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag zum Prüfungszeitpunkt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 68 %.

Im Jahr 2020 wurde die Umstellung auf die elektronische Archivierung (Neuanschaffung Hardware, Monitor, Laptop für Bürgermeister usw.) unter dem investiven Einzelvorhaben 010000 abgewickelt. Es wurden auch die Kosten für die Einschulung für dieses Programm unter dem investiven Einzelvorhaben abgerechnet.

Die anfallenden Kosten für die notwendige Einschulung hätten richtigerweise unter dem Haushaltsansatz „091“ in der operativen Gebarung verbucht werden müssen.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan wurden in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 506.600 Euro vorgesehen. Diese

¹⁶ Bedarfswzuweisungs-Mittel

¹⁷ Landeszuschuss-Mittel

betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis zum Jahresende 2022 begonnenen Projekte die Inangriffnahme neuer Vorhaben.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt rund 487.600 Euro.

Die Prioritätenreihung für den investiven Haushalt wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 31. Jänner 2023 wie folgt beschlossen:

| Reihung | Investive Vorhaben |
|---------|---|
| 1. | Sanierung Güterwege Katastrophenschäden |
| 2. | Photovoltaik-Anlage |
| 3. | Volksschule Ausstattung |
| 4. | Kinderspielplatz Ausstattung |
| 5. | Ufersicherungsmaßnahmen |
| 6. | WVA - Ausfinanzierung |

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf Kommunaltraktor

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 den Ankauf eines Kommunaltraktors (inkl. Schotterschaufel, Palettengabel, Fronthydraulik, Schneeschild, Hecklade und Kehrmaschine) beschlossen.

Die Auftragsbestätigung über den Ankauf eines Kommunaltraktors wurde am 7. Juni 2022 vom Bürgermeister unterschrieben. Im Protokoll der Gemeinderatssitzung wurde niedergeschrieben, dass die Auftragsbestätigung nach vorheriger mündlicher Absprache mit dem Gemeindevorstand am 2. Juni 2022, um dem Angebotspreis halten zu können, unterzeichnet wurde.

Die Vorgaben des § 43 der Oö. Gemeindeordnung sind in Zukunft genauestens zu beachten.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2022-515082/4-Rei, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben (Beschluss dieses Finanzierungsplans in der Sitzung des Gemeinderats am 9. Juni 2022):

| Bezeichnung Finanzierungsmittel | 2022 |
|---------------------------------|--------------------------|
| | Beträge in Euro (brutto) |
| Haushaltsrücklagen | 22.400 |
| BZ-Projektfonds | 47.500 |
| Gesamtsumme | 69.900 |

Aus der vorgelegten Rechnung war ersichtlich, dass die Gesamtkosten mit insgesamt 70.385 Euro brutto über dem Finanzierungsplan lagen. Es ergab sich eine Differenz von 485 Euro. Durch den Umbau an der Hecklade haben sich die Mehrkosten ergeben. Diese wurden von der Gemeinde aus den Haushaltsrücklagen abgedeckt.

Die Vergabe wurde geprüft. Der Auftrag für die Lieferung eines Kommunaltraktors wurde an den Billigstbieter vergeben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde St. Pankraz ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 5. Oktober 2023 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde St. Pankraz die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Kirchdorf, Juni 2023

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Elisabeth Leitner



Gemeindeamt St. Pankraz

St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz
Pol.-Bez. Kirchdorf, OÖ.

Tel 07565 245-0
Fax 07565 245-4
DVR 0481386
E-Mail gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

St. Pankraz, am 14.11.2023

Stellungnahme

**zum vorläufigen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über die Einschau in die
Gebarung der Gemeinde St. Pankraz**

(Eingang am 20.10.2023)

GZ: BHKIGEM-2023-75492/5-SXS

Rücklagen

Empfehlung Seite 13 und 14:

1. *„Hinsichtlich der Verbuchung und Darstellung von inneren Darlehen sind die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden zu beachten“*
2. *„Es wird empfohlen, die Rücklagen zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen, um der steigenden Zinsentwicklung entgegenzutreten.“*

Stellungnahme:

- Zu 1. Künftig werden bei Verbuchung und Darstellung von inneren Darlehen die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden beachtet.
- Zu 2. Im Nachtragsvoranschlag 2023 wurden Rücklagen zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus vorgesehen und umgesetzt, somit wird der Empfehlung entsprochen.

Grundsteuer

Empfehlung Seite 16:

„Die Gemeinde hat den Sachverhalt zu klären“

Stellungnahme:

Eine Klärung des Sachverhaltes erfolgt nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes

Gemeindeverwaltungsabgaben

Empfehlung Seite 17:

„Die entstandenen Fehlbeträge bei den einzelnen Bauakten sind den Bauwerbern nachzuverrechnen“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes werden die entstandenen Fehlbeträge nachverrechnet und der Empfehlung somit entsprochen.

Fremdfinanzierungen

Empfehlung Seite 20:

„Die Darlehenslaufzeiten sollten an die Laufzeiten der Zuschüsse angepasst werden.“

Stellungnahme:

Die Darlehenslaufzeiten werden an die Laufzeiten der Zuschüsse angepasst.

Personal

Empfehlung Seite 22:

„Aufgrund des befristet geltenden Dienstpostenplans sollte die Gemeinde St. Pankraz ehestmöglich ihre Bemühungen bezüglich der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeindekooperation mit den Nachbargemeinden intensivieren“

Stellungnahme:

Der befristet geltende Dienstpostenplans sowie die evtl. beabsichtigte Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft im Bereich Bauamt wurde am 09. Oktober 2023 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung IKD im Beisein von Vertretern der Abteilung IKD, Gemeinde Roßleithen und St. Pankraz besprochen.

Der Gemeinde St. Pankraz wurde empfohlen, den Dienstpostenplan den Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 anzupassen, womit die Befristungen im Bereich Verwaltung entfallen. Diese Anpassung ist nicht genehmigungspflichtig, erforderliche Schritte zur Umsetzung wurden bereits im Gemeinderat beschlossen.

Die Bildung der vorstehend angeführten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich Bauamt wird weiterverfolgt.

Empfehlung Seite 23:

„Mitarbeitergespräche sollten jährlich durchgeführt werden“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird der Empfehlung entsprochen

Empfehlung Seite 23: (Kassengeschäfte für fremde Rechtsträger)

„Der Gemeinderatsbeschluss ist umgehend nachzuholen“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird der Empfehlung entsprochen

Reisegebühren

Empfehlung Seite 24:

„Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten“

Stellungnahme:

Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift werden künftig beachtet.

Verwaltungskostentangente

Empfehlung Seite 25:

„Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen weiterhin mittels Zeitaufzeichnungen zu erheben. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB: Vermietung) umzulegen“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird der Empfehlung entsprochen

Busbegleitung Kindergartentransport

Empfehlung Seite 25:

„Auf eine kostendeckende Führung der Busbegleitung für den Kindergartentransport ist weiterhin zu achten“

Stellungnahme:

Der Empfehlung wird entsprochen

Bauhof

Empfehlung Seite 26:

„Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Ein- und Auszahlungen auf Güterwegen unter dem Haushaltsansatz 616x verbucht werden“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird der Empfehlung entsprochen

Empfehlung Seite 27:

- 1. „In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes Nettoergebnis erzielt, wird“*
- 2. „Es wird empfohlen, die Kosten für den Fuhrpark getrennt zu verrechnen. Damit können die Vergütungsbuchungen ebenfalls genauer dargestellt werden. Eine Trennung kann unter dem Haushaltsansatz 617xxx in der 4. Dekade der Haushaltsstelle erfolgen“*

Stellungnahme:

Zu 1. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird der Empfehlung entsprochen

Zu 2. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes werden die Kosten für den Fuhrpark getrennt verrechnet.

Winterdienst

Empfehlung Seite 28:

„In Zukunft sollten mündliche Vereinbarungen in einer schriftlichen Form verfasst werden und den notwendigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden“

Stellungnahme:

Künftig werden mündliche Vereinbarungen in einer schriftlichen Form verfasst und den notwendigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wasserversorgung

Empfehlung Seite 29:

„Der Bereich „Wasserversorgung“ sollte kostendeckend geführt werden“

Stellungnahme:

Im Bereich Wasserversorgung wurden 2023 höhere Gebühren eingehoben als seitens der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Die Ausgaben erhöhten sich wesentlich aufgrund von nicht im Bereich der Gemeinde liegenden Einflussbereiche (Zinsen, Energiepreise, etc.).

Daher ist davon auszugehen, dass derzeit keine Kostendeckung erreicht werden kann.

Der Vorgabe, dass Härtausgleichsgemeinden einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % auf die Mindestanschlussgebühren festzusetzen haben, wird bereits Folge geleistet.

Wasserbenützungsgebühren

Empfehlung Seite 31:

1. *„Empfohlen wird eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche. Niedrigen oder gar keinen Wasserbezügen angeschlossener Objekte ist nachzugehen. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidmässig zu erfolgen.“*
2. *„Es wird empfohlen, eine Grundgebühr einzuheben. So würden auch jene Objekte mit niedrigem oder keinem Wasserverbrauch einen Anteil an den Fixkosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage leisten“*

Stellungnahme:

Zu 1. Eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche wird künftig vorgenommen.

Die Erteilung von Ausnahmen vom Wasserbezug wurden in der Vergangenheit nach erfolgter Antragstellung überprüft und nach positivem Ergebnis bescheidmässig erledigt. Diese Vorgangsweise wird auch künftig beibehalten.

Zu 2. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird dem Gemeinderat die Vorgangsweise gemäß vorstehender Empfehlung zur Beratung vorgelegt.

Abwasserbeseitigung

Empfehlung Seite 34:

„Der Bereich „Abwasserentsorgung“ sollte kostendeckend geführt werden“

Stellungnahme:

Im Bereich Abwasserentsorgung wurden 2023 höhere Gebühren eingehoben als seitens der Aufsichtsbehörde vorgegeben. Die Ausgaben erhöhten sich wesentlich aufgrund von nicht im Bereich der Gemeinde liegenden Einflussbereiche (Zinsen, Energiepreise, etc.).

Daher ist davon auszugehen, dass derzeit keine Kostendeckung erreicht werden kann.

Der Vorgabe, dass Härteausgleichsgemeinden einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % auf die Mindestanschlussgebühren festzusetzen haben, wird bereits Folge geleistet.

Abfallbeseitigung

Empfehlung Seite 37:

„Um die Auszahlungen für die Abfallbeseitigung zu senden, könnte über eine 6-wöchige Abholung des Haushaltsmülls nachgedacht werden. Der zuständige Ausschuss sollte sich damit befassen“

Stellungnahme:

Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird die vorstehende Empfehlung dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Empfehlungen Seite 39 und 40:

1. *„Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Mieten orientieren“*
2. *Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Gebarung der Mietwohnungen unter einem eigenen Ansatz 846xxx geführt werden*
3. *„Die Verwaltungskosten sind in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen“*
4. *„Bei einer Neuvermietung sollte zukünftig die Miete vertraglich vereinbart werden und die Betriebskosten gesondert vorgeschrieben werden“*
5. *„Die Verwaltungskosten sind in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen“*

Stellungnahme:

- Zu 1. Dem Gemeinderat wird bei Neuvermietung die Orientierung an den gesetzlich normierten Mieten zur Beratung vorgelegt
- Zu 2. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird die Gebarung der Mietwohnungen unter einem eigenen Ansatz geführt.
- Zu 3. Die Verrechnung von Verwaltungskosten in der gesetzlichen Höhe wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.
- Zu 4. Bei einer Neuvermietung wird die Miete wie bisher vertraglich vereinbart und Betriebskosten gesondert vorgeschrieben.
- Zu 5. Die Verrechnung von Verwaltungskosten in der gesetzlichen Höhe wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Gemeindestraßen

Empfehlung Seite 41:

„Da die Gemeinde Mitglied beim Wegeerhaltungsverband ist, sollten für die laufende Instandhaltung von Güterwegen keine Kosten anfallen“

Stellungnahme:

Es wird darauf geachtet, dass für die laufende Instandhaltung von Güterwegen keine Kosten anfallen.

Feuerwehr

Empfehlung Seite 42:

1. *„Die Gemeinde sollte daher erheben, welche Ausstattungsgegenstände und Bekleidungen in ihrem Vermögen zu erfassen sind. Zukünftig sind Jahresabrechnungen der Feuerwehr so zu gestalten, dass die Gemeinde anhand der Abrechnungen eine ordnungsgemäße Erfassung im Gemeindevermögen durchführen kann“*
2. *„Da die Gebarung der Feuerwehr zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehr anzustreben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr zu Grunde legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird.“*

Stellungnahme:

- Zu 1: Da die Gebarung der Feuerwehr zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird sind der Gemeinde die Ausstattungsgegenstände sowie Bekleidung bekannt. Auf eine ordnungsgemäße Erfassung im Gemeindevermögen wird künftig geachtet.
- Zu 2: Die Gebarung der Feuerwehr wird auf Ersuchen der FF-St. Pankraz seit 2020 zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes werden hinsichtlich Globalbudget Gespräche mit der FF-St. Pankraz geführt werden.

Volksschule

Empfehlung Seite 43:

Die Gastschulbeiträge für die Schüler des Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz 214 zu verbuchen.

Stellungnahme:

Sofern Schüler aus der Gemeinde St. Pankraz eine polytechnische Schule besuchen werden künftig die Gastschulbeiträge und dem Ansatz 214 verbucht.

Versicherung

Empfehlung Seite 43:

1. *„Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfanges längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.“*
2. *„Die Versicherung von Fahrzeugen sollte sich auf die gesetzliche Haftpflichtversicherung beschränken, darüberhinausgehende Versicherungen sollten gekündigt werden.“*

Stellungnahme:

- Zu 1. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird das gesamte Versicherungsportfolio einer fundierten Analyse unterzogen und der Empfehlung entsprochen
- Zu 2. Nach Vorliegen der endgültigen Prüfungsberichtes wird über die Kündigung von über die gesetzliche Haftpflichtversicherung beraten.

Sportanlage, Kinderspielplatz

Empfehlung Seite 43:

1. *„Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Personalkostenvergütungen an den Bauhof vornehmen“*
2. *„Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Kosten für die öffentliche WC-Anlage auch nur der öffentlichen WC-Anlage zugerechnet werden.“*

Stellungnahme:

- Zu 1. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes wird überprüft, in welcher Form eine Evaluierung der Personalkostenvergütungen vorgenommen werden kann (Ausweisung der Personalkosten für den Fußballplatz)
- Zu 2. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfungsberichtes werden die anteiligen Kosten für die öffentliche WC-Anlage auch nur dieser zugerechnet und somit der Empfehlung entsprochen.

Wärme

Empfehlung Seite 44:

„Die Fixpreisvereinbarung wurde nicht dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates sind umgehend nachzuholen.“

Stellungnahme:

Die gegenständliche Fixpreisvereinbarung ist bis 31.12.2023 gültig. Inzwischen wurde vom Gemeinderat ein Wärmeliefervertrag befristet von 01.01.2024 – 31.12.2024 beschlossen.

Gemeindevertretung

Empfehlung Seite 46:

„Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

Stellungnahme:

Künftig werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und der Empfehlung entsprochen

Investitionen

Empfehlung Seite 47:

„Die anfallenden Kosten für die notwendige Einschulung hätte richtigerweise unter dem Haushaltsansatz 091 in der operativen Gebarung verbucht werden müssen.“

Stellungnahme:

Künftig werden die anfallenden Kosten für die notwendige Einschulung unter dem Ansatz 091 verbucht und somit der Empfehlung entsprochen.

Feststellung zu einzelnen Vorhaben

Ankauf Kommunaltraktor

Empfehlung Seite 48:

„Die Vorgaben des § 43 der Oö. Gemeindeordnung sind in Zukunft genauestens zu beachten“

Stellungnahme:

Die Vorgaben des § 43 der Oö. Gemeindeordnung werden in Zukunft genauestens beachtet und somit der Empfehlung entsprochen

Der Bürgermeister



Ing. Christoph Schimpl